



WPR Rhein-Ruhr GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## **BERICHT**

### **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein- Ruhr, Essen**

Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichtes  
zum 31. Dezember 2017

**.pdf-Ausfertigung**

**Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der Prüfungsbericht  
in Papierform maßgeblich ist.**

A. PRÜFUNGSauftrag	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
1. Gesamtaussage	15
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
III. Wirtschaftspläne	16
1. Vermögensplan	16
2. Erfolgsplan	16
3. Stellenplan	20
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	20
1. Vermögenslage	20
a) Erläuterungen zur Vermögenslage	20
b) Strukturbilanz	23
2. Finanzlage	24
a) Erläuterungen zur Finanzlage	24
b) Kapitalflussrechnung	25
3. Ertragslage	26
a) Erläuterungen zur Ertragslage	26
b) Ergebnisrechnung	28
E. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDE SACHVERHALTE NACH § 53 HGRG	29
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	30
G. SCHLUSSBEMERKUNG	32

## **Anlagen**

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2017
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6 Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2017 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit 1. Januar bis 31. Dezember 2017
- Anlage 7 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2017
- Anlage 8 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

## A. PRÜFUNGSaufTRAG

Von der Verbandsversammlung des

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
Essen**

- nachfolgend auch „Zweckverband oder ZV VRR“ genannt -

sind wir am 8. Dezember 2016 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt **wor-**  
**den.** Daraufhin haben uns die gesetzlichen Vertreter mit Zustimmung der GPA NRW, Herne,  
den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2017 unter  
Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufsübli-  
chen Grundsätzen zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag erstreckte sich gemäß § 106 Abs. 1 GO NRW auch auf die Prüfung der  
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte nach  
§ 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder  
(HGrG).

Der Verbandsvorsteher trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbe-  
zogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht und das Risikofrüher-  
kennungssystem sowie für die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere  
Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflicht-  
gemäßen Prüfung zu beurteilen.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmässi-  
ger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschafts-  
prüfer – IDW PS 450) beachtet. Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil  
erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederun-  
gen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017  
unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwend-  
baren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis  
zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für  
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017  
maßgebend.

## B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht des Verbandsvorstehers enthält die folgenden wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des ZV VRR:

#### Aussagen zur öffentlichen Zwecksetzung

In einer Vorbemerkung zum Lagebericht nimmt der Verbandsvorsteher zur Erreichung der öffentlichen Zwecksetzung des ZV VRR Stellung und geht danach auf die Entwicklung im Geschäftsjahr ein.

#### Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2017

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde von der Verbandsversammlung am 8. Dezember 2016 beschlossen.

Die wesentlichen Faktoren der **Ertragslage** 2017 im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

	Plan 2017 T€	Ist 2017 T€	Ist 2016 T€
<b>Erträge</b>			
Umlage der Verbandsmitglieder	6.934	6.934	6.934
Beteiligungserträge	0	2.500	0
Weitere Ertragsposten	52	65	57
	6.986	9.499	6.991
<b>Aufwendungen</b>			
Finanzierung VRR AöR	-6.590	-6.590	-6.590
Finanzierung ZV VRR FaIn-EB	0	-2.500	0
Personal- und Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung langfristiger Personalrückstellungen	-88	-236	-95
Weitere Aufwandsposten	-360	-268	-282
	-7.038	-9.594	-6.967
<b>Ergebnis Eigenaufwand</b>	<b>-52</b>	<b>-95</b>	<b>24</b>
<b>Ergebnis SPNV-Finanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Ergebnis ÖSPV-Finanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>	<b>-52</b>	<b>-95</b>	<b>24</b>

Im Vergleich zur Wirtschaftsplanung 2017 ergibt sich ein um T€ 43 höherer Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -95. Die Planabweichung resultiert aus dem Bereich Eigenaufwand insbesondere aufgrund überplanmäßiger Aufwendungen aus der Erstattung für Beihilfen und Pensionen an die Stadt Essen und aus der Veränderung der Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

Die im Bereich Eigenaufwand ausgewiesenen Umlagen der Verbandsmitglieder wurden planmäßig zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 und zur Finanzierung des ZV VRR in Höhe von T€ 344 erhoben.

Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR betragen planmäßig T€ 6.590.

Aus dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 5. Juli 2017 im Zusammenhang mit dem SPNV-Vertrieb ergeben sich außerplanmäßige Beteiligungserträge und Aufwendungen zur Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB. Die Beteiligungserträge beinhalten die von der VRR AöR an den ZV VRR zurückgezahlten Einlagen in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 2.500. Der Betrag wurde an den ZV VRR FaIn-EB weitergeleitet.

Die Personal- und Zinsaufwendungen betreffen die Auszahlungen und Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen. Sie liegen mit T€ 236 um T€ 148 über dem Planansatz von T€ 88.

Die weiteren Aufwendungen beinhalten vor allem Gremien- und Verwaltungsaufwendungen und liegen mit T€ 268 um T€ 92 unter dem Planansatz von T€ 360.

Im Bereich Eigenaufwand ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von T€ -95.

Im Bereich SPNV-Finanzierung wird ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen. Den Erträgen aus der SPNV-Umlage 2017 in Höhe von T€ 15.182 und aus dem Mittelübertrag von der VRR AöR in Höhe von T€ 47.100 stehen in gleicher Höhe Aufwendungen aus der Weiterleitung an den ZV VRR FaIn-EB (davon außerplanmäßig vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse: anteilige SPNV-Umlage T€ 2.464) und an die VRR AöR gegenüber.

Zur Finanzierung des ÖSPV wurde aufgrund der am 5. Juli 2017 geänderten Umlagensatzung 2017 die allgemeine Verbandsumlage 2017 auf brutto insgesamt T€ 557.131 festgesetzt. Der

Anteil beträgt für kommunale Unternehmen T€ 550.149 und für nichtkommunale Unternehmen T€ 6.982.

Zusätzlich zur erhobenen Umlage für 2017 wurden außerplanmäßig die Differenzbeträge aus den Ist-Abrechnungen der allgemeinen Verbandsumlage für 2016 mit T€ -71.967 für kommunale und nichtkommunale Unternehmen gemäß der Ergebnisrechnung für das Jahr 2016 berücksichtigt.

Die **Vermögenslage** des ZV VRR ist auf der Aktivseite wesentlich vom langfristig gebundenen Vermögen und den langfristigen Finanzierungsmitteln auf der Passivseite bestimmt. Die Bilanzsumme hat sich von T€ 69.427 auf T€ 58.941 verringert.

Die Aktivseite ist vor allem durch die Finanzanlagen in Höhe von T€ 51.293 (= 87,0 % der Bilanzsumme, davon ZV VRR FaIn-EB: T€ 47.710, VRR AöR: T€ 3.583) und die Passivseite ist wesentlich durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 51.221 (= 86,9 % der Bilanzsumme) geprägt.

Den Forderungen gegen Zweckverbandsmitglieder stehen Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern im Wesentlichen aus dem Spitzenausgleich der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2016 gegenüber.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR und dem ZV VRR FaIn EB in Höhe von insgesamt T€ 4.019 beinhalten die Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage 2017 in Höhe von T€ 4.066 (davon gegenüber dem ZV VRR FaIn-EB aus der außerplanmäßigen Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse in Höhe von T€ 2.464) und Verrechnungen in Höhe von T€ -47.

Die **Finanzlage** ist solide. Der Zahlungsmittelbestand erhöhte sich insgesamt um T€ 4.030 auf T€ 5.688 und beinhaltet den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

### **Prognosebericht**

Der Wirtschaftsplan 2018 wurde von der Versammlung am 13. Dezember 2017 beschlossen.

Der **Erfolgsplan** 2018 sieht im Bereich Eigenaufwand eigene Erträge (ohne Umlagen) in Höhe von T€ 49 und Aufwendungen in Höhe von T€ 445 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 396, der planmäßig durch eine Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von T€ 344 und eine Entnahme aus der Ausgleichsrück-

lage in Höhe von T€ 52 gedeckt wird. Die planmäßige Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 erfolgt über die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR.

Der Bereich der SPNV-Finanzierung ist im Erfolgsplan ausgeglichen ausgewiesen, da die Erträge aus Umlagen in voller Höhe weitergeleitet werden.

Der Bereich ÖSPV-Finanzierung ist im Erfolgsplan ausgeglichen ausgewiesen. Die allgemeine Verbandsumlage für kommunale Unternehmen ist auf Basis des Vorjahres in Höhe von T€ 550.149 und für nicht-kommunale Unternehmen in Höhe von T€ 6.982 geplant.

Der **Vermögensplan** 2018 weist Investitionen im Bereich Eigenaufwand mit T€ 1 und deren Finanzierung aus eigenen Mitteln aus.

Im **Stellenplan** werden 5 der VRR AöR zugewiesene Beamte (Vorjahr 5) und eine nicht besetzte Stelle ausgewiesen.

### **Chancen und Risikobericht**

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des ZV VRR erfolgt über öffentliche Zuschüsse der Verbandsmitglieder.

### **SPNV-Finanzierung**

Für die SPNV-Finanzierung ergibt sich aus der Planung der nächsten Jahre unter Berücksichtigung der Zuwendungen des Landes NRW und der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder des VRR ein ausgeglichenes Ergebnis.

Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Dadurch sollen mittel- und langfristige Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV erhalten werden.

Die Gremien des VRR haben im Jahr 2009 im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Einigung mit der DB Regio NRW GmbH unter Beteiligung des Landes NRW der Erhebung einer SPNV-Umlage bis zum Jahr 2019 in Höhe von jährlich T€ 15.182 zugestimmt. Dieser Beitrag

der Zweckverbandsmitglieder des VRR kann sowohl für die SPNV-Finanzierung als auch für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung eingesetzt werden.

Wesentliche, die künftige Entwicklung des VRR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Verbandsvorstehers dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

### **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, rechnungslegungsbezogenem internem Kontrollsystem, Jahresabschluss und Lagebericht sowie Risikofrüherkennungssystem trägt der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Bei unserer Prüfung haben wir darüber hinaus auftragsgemäß die Beachtung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG unter Berücksichtigung des vom IDW verabschiedeten Prüfungsstandards "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) geprüft.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Absatz 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Zweckverbandes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesich-

chert werden kann. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des ZV VRR war ebenfalls nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Zeitraum Februar bis April 2018 mit zeitlichen Unterbrechungen in den Geschäftsräumen des ZV VRR durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten erfolgten in unserem Büro in Bochum.

Grundlage war der von der Märkische Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Essen, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016.

Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt beim Verbandsvorsteher des ZV VRR.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Zweckverbandes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Zweckverbandes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Zweckverband ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Zweckverbandes durchgeführt. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir daher im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir für diese Prüfung folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Bilanzierung der Finanzanlagen,
- Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitglieder/n,
- Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR und dem ZV VRR FaIn-EB,
- Guthaben bei Kreditinstituten,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Erträge aus Umlagen der Verbandsmitglieder und Aufwendungen aus der Weiterleitung (Eigenaufwand, SPNV-Finanzierung, ÖSPV-Finanzierung).

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten, die aufgrund der Geschäftstätigkeit des ZV VRR grundsätzlich insbesondere gegen Zweckverbandsmitglieder, die VRR AöR und den ZV VRR FaIn-EB bestehen, haben wir verzichtet, da durch alternative Prüfungshandlungen eine gleich hohe Prüfungssicherheit erzielt werden konnte.

Bankbestätigungen haben wir uns für die Guthaben bei Kreditinstituten zukommen lassen.

Bei der Prüfung der Pensions- und Beihilferückstellungen haben wir die Ergebnisse der angeforderten versicherungsmathematischen Gutachten verwertet.

Vom Verbandsvorsteher des ZV VRR und den uns benannten Mitarbeitern der VRR AöR sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise vollständig und bereitwillig erbracht worden. Der Verbandsvorsteher hat uns darüber hinaus die berufsbübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

## **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Der ZV VRR führt das Rechnungswesen gemäß § 18 Absatz 3 GkG i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 der Zweckverbandssatzung entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom ZV VRR getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

#### **2. Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss des ZV VRR zum 31. Dezember 2017 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 18 Absatz 3 GkG und der EigVO NRW unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des ZV VRR entwickelt. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet.

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit und Übersichtlichkeit wurden gemäß § 22 EigVO NRW entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichend Posten eingefügt:

- Forderungen gegen Verbandsmitglieder sowie Forderungen gegen die VRR AöR
- im Eigenkapital zusätzlich zu den Posten gemäß § 19 a GkG Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung und für SPNV-Infrastruktur
- Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern sowie Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR und dem ZV VRR FaIn-EB
- in der Gewinn- und Verlustrechnung abweichende Bezeichnungen und zusätzlich Posten für Erträge aus Umlagen, Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB, Bereiche SPNV- und ÖSPV-Finanzierung

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind durch entsprechende Nachweise ordnungsgemäß belegt.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben nach EigVO NRW und HGB. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere entsprechend §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen worden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, liegen nach den uns erteilten Auskünften und unseren Erkenntnissen nicht vor.

### **3. Lagebericht**

Der Lagebericht des ZV VRR entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 25 EigVO NRW und des § 289 HGB. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des ZV VRR. Die Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des ZV VRR sind zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Absatz 2 HGB i.V.m. § 25 Satz 2 EigVO NRW sind erfolgt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den durch uns im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Gesamtaussage**

Der Jahresabschluss des ZV VRR, Essen, zum 31. Dezember 2017 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

### **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich zum Gliederungsschema nach HGB und GkG besondere Posten eingefügt und besondere Postenbezeichnungen verwendet:

- in der Bilanz bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen, dem Eigenkapital (Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung und Rücklage für SPNV-Infrastruktur) und den Verbindlichkeiten; auf der Passivseite der Bilanz sind Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen
- in der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Bereiche Eigenaufwand VRR, SPNV- und ÖSPV-Finanzierung in gesonderten Posten dargestellt; zusätzliche Posten werden für Umlagen der Zweckverbandsmitglieder und Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR und des ZV VRR Faln-EB eingefügt

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist, angegeben.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden unverändert beibehalten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 erfolgte unter Berücksichtigung des Vorschlages des Vorstandsvorsitzenden zum Verlustausgleich durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage.

Entsprechend dem Gebot der Bilanzklarheit und korrespondierend zur Bilanzierung in den Jahresabschlüssen der VRR AöR und des ZV VRR Faln-EB ist die außerplanmäßige Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage 2017 an den ZV VRR Faln-EB in Höhe von T€ 2.464 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

### **III. Wirtschaftspläne**

Der ZV VRR hat nach § 18 III GkG vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in Anlehnung an die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan; ein Stellenplan und eine Stellenübersicht sind beizufügen. Ergänzend ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan 2017 wurde am 8. Dezember 2016 von der Verbandsversammlung beschlossen.

#### **1. Vermögensplan**

Der Vermögensplan 2017 sah Ausgaben in einer Höhe von insgesamt T€ 1 und die Finanzierung aus eigenen Mitteln vor. Im Jahr 2017 erfolgten Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von T€ 2.

#### **2. Erfolgsplan**

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Istwerte ist auf Seite 19 dargestellt.

#### **Eigenaufwand VRR**

Die Erträge im Bereich Eigenaufwand betragen T€ 9.499 und beinhalten im Wesentlichen die planmäßig erzielten Erträge aus Umlagen in Höhe von T€ 6.934 und die als Beteiligungsertrag ausgewiesene Rückzahlung von Einlagen der VRR AöR entsprechend den Gremienbeschlüssen vom 5. Juli 2017 im Zusammenhang mit dem SPNV-Vertrieb.

Die Umlagen der Zweckverbandsmitglieder wurden entsprechend § 23 ZVS für die Finanzierung der VRR AöR (T€ 6.590) und gemäß § 22 ZVS für die Finanzierung des ZV VRR (T€ 344) planmäßig erhoben.

Die **Aufwendungen** im Bereich Eigenaufwand betragen T€ 9.594. Die Aufwendungen aus der Weiterleitung der Umlage zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 entsprechen dem Planwert. Die Weiterleitung der Mittel für den SPNV-Vertrieb an den ZV VRR FaIn-EB in Höhe von T€ 2.500 erfolgte außerplanmäßig und korrespondierend zu den Beteiligungserträgen entsprechend den Gremienbeschlüssen vom 5. Juli 2017.

Der Personalaufwand berücksichtigt die Erstattungen an die Stadt Essen für Beihilfen und Pensionen sowie die Veränderung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ohne den Aufzinsungsbetrag. Für die vier vom Land zum ZV VRR versetzten und der VRR AöR zugewiesenen Beamten sind entsprechend der mit dem Land im Jahr 2009 geschlossenen Rahmenvereinbarung keine Aufwendungen aus Verpflichtungen für Pensionen und Beihilfen beim ZV VRR zu berücksichtigen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um T€ 92 unter dem Planansatz insbesondere aufgrund geringerer Gremienaufwendungen für die Sitzungstätigkeit.

Die Abschreibungen belaufen sich im Geschäftsjahr 2017 auf T€ 4.

Die Zinsaufwendungen betreffen die Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

Im Bereich Eigenaufwand VRR wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -95 erzielt, der um T€ 43 über dem Planansatz von T€ 52 liegt.

### **SPNV-Finanzierung**

Zur Finanzierung des SPNV im VRR wurde eine gesonderte Umlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von T€ 15.182 erhoben. Die aufwandswirksame Weiterleitung an den ZV VRR FaIn-EB ist mit T€ 4.667 (davon T€ 2.464 außerplanmäßig und vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse) und an die VRR AöR mit T€ 10.515 berücksichtigt.

Darüber hinaus sind Erträge aus dem SPNV-Mittelübertrag von der VRR AöR und Aufwendungen aus der Weiterleitung an den ZV VRR FaIn-EB in Höhe von T€ 47.100 entsprechend der Wirtschaftsplanung 2017 berücksichtigt.

## ÖSPV-Finanzierung

Die Erträge und Aufwendungen für die Finanzierung des ÖSPV stellen sich wie folgt dar:

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Allgemeine Verbandsumlage <u>- kommunale Unternehmen</u>			
Umlage 2017	548.968	550.150	1.182
Ist-Abrechnung 2016	0	-71.967	-71.967
<u>- nicht-kommunale Unternehmen</u>			
Umlage 2017	6.918	6.982	64
Ist-Abrechnung 2016	0	0	0
	555.886	485.165	-70.721

Der ZV VRR trägt die Finanzierungsbeträge zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, mit denen die ÖSPV-Unternehmen betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel (§ 18 Absatz 1 ZVS).

Der Planung wurde der Vorjahresplanwert zur Ermittlung der allgemeinen Verbandsumlage 2017 zugrunde gelegt. Die allgemeine Verbandsumlage 2017 wurde mit Beschluss der geänderten Umlagensatzung 2017 im Juni 2017 festgesetzt.

Zusätzlich zur erhobenen Umlage für 2017 wurden außerplanmäßig die Differenzbeträge aus den Ist-Abrechnungen der allgemeinen Verbandsumlage für 2016 mit T€ -71.967 für kommunale Unternehmen und unter T€ 1 für nicht-kommunale Unternehmen gemäß der Ergebnisrechnung für das Jahr 2016 berücksichtigt.

Im Bereich der ÖSPV-Finanzierung ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis.

Dem Erfolgsplan für 2017 (= Plan) stehen, auf der Folgeseite dargestellt, folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber.

	Plan 2017 T€	Ist 2017 T€	Abweichung T€
<b><u>Eigenaufwand VRR</u></b>			
<b>Erträge</b>			
Erträge aus Umlagen der Verbandsmitglieder	6.934	6.934	0
Sonstige betriebliche Erträge	46	59	+13
Beteiligungserträge	0	2.500	+2.500
Zinserträge	6	6	0
	<b>6.986</b>	<b>9.499</b>	<b>+2.513</b>
<b>Aufwendungen</b>			
Finanzierung der VRR AöR	-6.590	-6.590	0
Finanzierung des ZV VRR Faln-EB	0	-2.500	-2.500
Personalaufwand	-38	-153	-115
Abschreibungen	-4	-4	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-356	-264	+92
Zinsaufwendungen (für langfristige Personalrückstellungen)	-50	-83	-33
	<b>-7.038</b>	<b>-9.594</b>	<b>-2.556</b>
<b>Ergebnis Eigenaufwand VRR</b>	<b>-52</b>	<b>-95</b>	<b>-43</b>

<b><u>SPNV-Finanzierung</u></b>			
Erträge aus der SPNV-Umlage	15.182	15.182	0
Zuschuss VRR AöR für SPNV-Fahrzeugfinanzierung	47.100	47.100	0
Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Umlage	-15.182	-15.182	0
Aufwendungen aus der Weiterleitung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung an den ZV VRR Faln-EB	-47.100	-47.100	0
<b>Ergebnis SPNV-Finanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b><u>ÖSPV-Finanzierung</u></b>			
Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	555.886	485.165	-70.721
Aufwendungen aus der ÖSPV-Finanzierung	-555.886	-485.165	+70.721
<b>Ergebnis ÖSPV-Finanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Nicht durch Erträge gedeckter Aufwand/ <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	-52	-95	-43
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-52</b>	<b>-95</b>	<b>-43</b>
Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	52	95	+43
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### 3. Stellenplan

Der Stellenplan für 2017 enthält insgesamt 6 Stellen, davon 5 der VRR zugewiesene Beamte und 1 nicht besetzte Stelle (Personalreserve).

Vergütungs-/ Besoldungs- gruppe	Anzahl der Stellen 2017	Erläuterungen
B 2	1,00	Planstelle für einen zur VRR AöR zugewiesenen Beamten
A 16	2,00	Planstellen für zwei zur VRR AöR zugewiesene Beamte
A 15	0,00	nicht besetzt
A 13	2,00	Planstellen für zwei zur VRR AöR zugewiesene Beamte
	5,00	

## IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 1. Vermögenslage

#### a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz auf Seite 23 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Die Bilanzsumme hat sich von T€ 69.427 auf T€ 58.941 verringert.

Als **langfristig gebundenes Vermögen** ist das Anlagevermögen ausgewiesen.

Das **Anlagevermögen** berücksichtigt die Sachanlagen (T€ 11) sowie die Finanzanlagen (T€ 51.293). Das Sachanlagevermögen verringerte sich um T€ 2 im Saldo aufgrund der planmäßigen Zugänge und Abschreibungen.

Die Finanzanlagen betreffen unverändert zum Vorjahr die Beteiligungen am ZV VRR FaIn-EB (T€ 47.710) und an der VRR AöR (T€ 3.583).

Als **kurzfristig gebundenes Vermögen** sind Forderungen gegen die Verbandsmitglieder, sonstige Forderungen und die flüssigen Mittel ausgewiesen. Die Abnahme des kurzfristig gebunde-

nen Vermögens um insgesamt T€ 10.484 ist vor allem auf den Ausgleich der im Vorjahr in Höhe von T€ 15.010 ausgewiesenen Forderungen gegen die VRR AöR zurückzuführen.

Die **Forderungen gegen Verbandsmitglieder** resultieren im Wesentlichen aus der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2016. Den Forderungen stehen Verbindlichkeiten gegenüber, da die Mittel der einzahlenden Verbandsmitglieder entsprechend der Umlagensatzung an die jeweiligen zahlungsempfangenden Verbandsmitglieder weitergeleitet werden.

Als **flüssige Mittel** sind der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2. dieses Berichtes.

Die **langfristigen Finanzierungsmittel** setzen sich aus dem Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie den Pensions- und Beihilferückstellungen zusammen und erhöhten sich geringfügig um T€ 49.

Das **Eigenkapital** berücksichtigt gemäß § 19 a GkG die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage sowie zusätzlich die Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung und für SPNV-Infrastruktur und den Bilanzgewinn. Es entwickelte sich wie folgt:

	31.12.2017 T€	31.12.2016 T€
Allgemeine Rücklage	3.559	3.559
Ausgleichsrücklage	452	523
Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung	31.710	31.710
Rücklage für SPNV-Infrastruktur	15.500	15.500
Bilanzgewinn	0	24
	51.221	51.316

Im Jahresabschluss 2017 wurde der Verwendungsvorschlag des Vorstandsvorstehers zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2017 aus dem Bereich Eigenaufwand in Höhe von T€ 95 durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage berücksichtigt.

Die Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung (Zuwendung des Landes NRW zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge aus dem Jahr 2015 den SPNV-Vertrieb) und für SPNV-Infrastruktur sind zweckgebundene, verwendete Rücklagen. Es handelt sich um an den ZV VRR FaIn-EB als Einlage in die Kapitalrücklage weitergeleitete Mittel, die beim ZV VRR als Erhöhung des Beteiligungswertes des ZV VRR FaIn-EB berücksichtigt wurden.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft die verwendeten Investitionszuschüsse der Verbandsmitglieder für das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) und wird erfolgswirksam entsprechend den Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst.

Die **Pensions- und Beihilferückstellungen** bestehen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für einen pensionierten sowie einen der VRR AöR zugewiesenen Beamten. Entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Personalübergang für die - ebenfalls der VRR AöR zugewiesenen - Beamten vom Land NRW auf den VRR trägt das Land NRW die für die betroffenen Beamten entstehenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen, so dass hierfür keine Rückstellungen beim VRR zu bilden sind.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum Bilanzstichtag, dem die Richttafeln 2005 G von Dr. K. Heubeck, Köln, und ein Rechnungszins von 5 % p.a. gemäß § 22 III EigVO NRW i.V.m. § 36 I GemHVO zugrunde liegen. Die Erhöhung der Rückstellungen in Höhe von T€ 146 ergibt sich im Saldo aus der Inanspruchnahme in Höhe von T€ 89, der Aufzinsung (Zinsaufwendungen: T€ 83) und der Erhöhung der Rückstellung (Personalaufwand: T€ 153).

Die **kurzfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten kurzfristige Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber Verbandsmitgliedern, der VRR AöR und dem ZV VRR Faln-EB sowie sonstige Verbindlichkeiten. Sie verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 10.535.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** bestehen für ausstehende Rechnungen sowie Jahresabschluss- und Offenlegungskosten.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern** resultieren vor allem aus der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2016.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR und dem ZV VRR Faln-EB** berücksichtigen im Saldo die Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage 2017 in Höhe von T€ 4.019 (davon T€ 2.464 außerplanmäßig an den ZV VRR Faln-EB vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse) und Verrechnungen in Höhe von T€ -47.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen mit T€ 62 noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse.

## b) Strukturbilanz

AKTIVA	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>						
<u>Anlagevermögen</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	11	0,0	13	0,0	-2	-15,4
Finanzanlagen	51.293	87,0	51.293	73,9	0	0,0
	<b>51.304</b>	<b>87,0</b>	<b>51.306</b>	<b>73,9</b>	<b>-2</b>	<b>0,0</b>
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>						
Forderungen gegen Verbandsmitglieder	1.946	3,3	1.436	2,1	+510	+35,5
Forderungen gegen die VRR AöR	0	0,0	15.010	21,6	-15.010	-100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	3	0,0	17	0,0	-14	-82,4
Flüssige Mittel	5.688	9,7	1.658	2,4	+4.030	>+100,0
	<b>7.637</b>	<b>13,0</b>	<b>18.121</b>	<b>26,1</b>	<b>-10.484</b>	<b>-57,9</b>
	<b>58.941</b>	<b>100,0</b>	<b>69.427</b>	<b>100,0</b>	<b>-10.486</b>	<b>-15,1</b>

PASSIVA	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Langfristige Finanzierungsmittel</b>						
Eigenkapital	51.221	86,9	51.316	73,9	-95	-0,2
Sonderposten für Investitionszuschüsse	11	0,0	13	0,0	-2	-15,4
Pensions- und Beihilferückstellungen	1.692	2,9	1.546	2,2	+146	+9,4
	<b>52.924</b>	<b>89,8</b>	<b>52.875</b>	<b>76,1</b>	<b>+49</b>	<b>+0,1</b>
<b>Kurzfristige Finanzierungsmittel</b>						
Sonstige Rückstellungen	40	0,1	42	0,1	-2	-4,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33	0,1	28	0,0	+5	+17,9
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	1.863	3,2	1.451	2,1	+412	+28,4
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR und ZV VRR Faln-EB	4.019	6,7	14.968	21,6	-10.949	-73,1
Sonstige Verbindlichkeiten	62	0,1	63	0,1	-1	-1,6
	<b>6.017</b>	<b>10,2</b>	<b>16.552</b>	<b>23,9</b>	<b>-10.535</b>	<b>-63,6</b>
	<b>58.941</b>	<b>100,0</b>	<b>69.427</b>	<b>100,0</b>	<b>-10.486</b>	<b>-15,1</b>

## **2. Finanzlage**

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 25.

### **a) Erläuterungen zur Finanzlage**

Der ZV VRR weist im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 95 aus. Unter Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen ergibt sich ein Brutto-Cashflow von T€ +51.

Unter Berücksichtigung der Veränderung des working capitals ermittelt sich ein Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ +4.032 insbesondere aufgrund der noch weiterzuleitenden anteiligen SPNV-Umlage 2017.

Aus der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Mittelabfluss in Höhe von T€ 2.

Insgesamt hat sich der Finanzmittelbestand des ZV VRR zum Bilanzstichtag um T€ 4.030 erhöht; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2017 T€ 5.688 und beinhalten den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

## b) Kapitalflussrechnung

	2017 T€	2016 T€
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-95	+24
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+4	+4
- Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse	-4	-4
+/- Zu-/Abnahme der Pensionsrückstellungen	+146	+6
<b>Brutto-Cashflow</b>	<b>+51</b>	<b>+30</b>
+/- Zu-/Abnahme der kurzfristigen Rückstellungen	-2	+31
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+14.514	-6.072
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-10.531	+6.068
<b>= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>+4.032</b>	<b>+57</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2	0
<b>= Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-2</b>	<b>0</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+4.030	+57
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+1.658	+1.601
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>+5.688</b>	<b>+1.658</b>

### 3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung auf Seite 28 dieses Berichtes.

#### a) Erläuterungen zur Ertragslage

Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von insgesamt T€ -95 resultiert aus dem Bereich Eigenaufwand VRR.

Im **Bereich Eigenaufwand** sind als **Erträge aus Umlagen** die Umlagen 2017 der Verbandsmitglieder für die Finanzierung der VRR AöR (T€ 6.590) und für die Finanzierung des Eigenaufwandes des ZV VRR (T€ 344) ausgewiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen im Wesentlichen Erträge aus der Weiterbelastung von Personalaufwendungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für einen der VRR AöR zugewiesenen Beamten (T€ 47).

Der **Personalaufwand** beinhaltet die Veränderung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ohne den Aufzinsungsbetrag und Aufwendungen für einen Pensionär.

Die **Abschreibungen** belaufen sich im Geschäftsjahr 2017 auf T€ 4.

Die **Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB** beinhalten die Weiterleitung der Umlage an die VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 und der Mittel für den SPNV-Vertrieb an den ZV VRR FaIn-EB in Höhe von T€ 2.500.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von T€ 264 enthalten Aufwendungen für Gremien (T€ 194), Rechts-, Beratungs- und Jahresabschlusskosten (T€ 7), Aufwendungen für die Büronutzung sowie sonstige Verwaltungskosten.

Das **Betriebsergebnis** beträgt T€ -2.518.

Die **Beteiligungserträge** in Höhe von T€ 2.500 beinhalten die Rückzahlung von Einlagen in die Kapitalrücklage der VRR AöR für den SPNV-Vertrieb.

**Zinserträge** wurden in Höhe von T€ 6 erwirtschaftet.

Die **Zinsaufwendungen** resultieren aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

Das **Finanzergebnis** beträgt T€ +2.423.

Im Bereich Eigenaufwand ergibt sich ein **Ergebnis** in Höhe von T€ -95.

Im **Bereich der SPNV-Finanzierung** sind als Erträge die planmäßige SPNV-Umlage für 2017 in Höhe von T€ 15.182 und der Mittelübertrag von der VRR AöR in Höhe von T€ 47.100 entsprechend der Wirtschaftsplanung 2017 ausgewiesen.

Aufwendungen ergeben sich aus der Weiterleitung der SPNV-Mittel an die VRR AöR in Höhe von T€ 10.515 und den ZV VRR FaIn-EB in Höhe von T€ 51.767 (davon T€ 2.464 außerplanmäßig vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse).

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind als Bruttobeträge die allgemeine Verbandsumlage für 2017 (T€ 557.132) - ohne die Bereitstellung der ÖPNV-Pauschale - und die Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage für 2016 (T€ -71.967) berücksichtigt. Korrespondierend zu diesen Erträgen sind in gleicher Höhe Aufwendungen ausgewiesen.

Es ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis für die ÖSPV-Finanzierung.

Der **Jahresfehlbetrag** 2017 beträgt T€ -95.

## b) Ergebnisrechnung

	2017		2016		Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b><u>Eigenaufwand VRR</u></b>						
<b>Erträge</b>						
Erträge aus Umlagen	6.934	99,2	6.934	99,3	0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	59	0,8	51	0,7	+8	+15,7
	6.993	100,0	6.985	100,0	+8	+0,1
<b>Aufwendungen</b>						
Personalaufwand	-153	-2,2	-9	-0,1	-144	>-100,0
Abschreibungen	-4	-0,1	-4	-0,1	0	0,0
Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR	-6.590	-94,2	-6.590	-94,3	0	0,0
des ZV VRR FaIn-EB	-2.500	-35,8	0	0,0	-2.500	-100,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-264	-3,8	-278	-4,0	+14	+5,0
	-9.511	-136,1	-6.881	-98,5	-2.630	-38,2
<b>Betriebsergebnis - Eigenaufwand -</b>	<b>-2.518</b>	<b>-36,1</b>	<b>104</b>	<b>1,5</b>	<b>-2.622</b>	<b>&gt;-100,0</b>
Beteiligungsertrag (VRR AöR)	2.500	35,8	0	0,0	+2.500	+100,0
Zinserträge	6	0,1	6	0,1	0	0,0
Zinsaufwendungen	-83	-1,2	-86	-1,2	+3	+3,5
<b>Finanzergebnis - Eigenaufwand -</b>	<b>2.423</b>	<b>34,7</b>	<b>-80</b>	<b>-1,1</b>	<b>+2.503</b>	<b>&gt;+100,0</b>
<b>Ergebnis Eigenaufwand</b>	<b>-95</b>	<b>-1,4</b>	<b>24</b>	<b>0,4</b>	<b>-119</b>	<b>&gt;-100,0</b>
<b><u>SPNV-Finanzierung</u></b>						
<b>Erträge</b>						
SPNV-Umlage	15.182		15.182		0	
SPNV-Mittel	47.100		5.300		+41.800	
	62.282		20.482		+41.800	
<b>Aufwendungen</b>						
Weiterleitung SPNV-Umlage	-15.182		-15.182		0	
Weiterleitung SPNV-Mittel	-47.100		-5.300		-41.800	
	-62.282		-20.482		-41.800	
<b>Ergebnis SPNV-Finanzierung</b>	<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0</b>	
<b><u>ÖSPV-Finanzierung</u></b>						
Erträge	485.165		486.148		-983	
Aufwendungen	-485.165		-486.148		+983	
<b>Ergebnis ÖSPN-Finanzierung</b>	<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0</b>	
<b>Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>	<b>-95</b>		<b>24</b>		<b>-119</b>	<b>&gt;-100,0</b>

## **E. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDE SACHVERHALTE NACH § 53 HGRG**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen. Die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte ist unter Kapitel D. III. und IV. dieses Prüfungsberichts erfolgt.

Zu den einzelnen Prüfungsfeldern nach § 53 HGrG verweisen wir auf Anlage 8 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“.

## F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

## G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 12. April 2018 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Bochum, den 12. April 2018

WPR RHEIN-RUHR GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel  
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura  
Wirtschaftsprüfer

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
Essen

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017

<b>AKTIVA</b>		31.12.2017 €	31.12.2016 €	<b>PASSIVA</b>	
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Software		0,00	0,00		
II. Sachanlagen					
Betriebs- und Geschäftsausstattung		10.733,00	13.425,00		
III. Finanzanlagen					
Beteiligungen					
VRR AöR		3.582.705,90	3.582.705,90		
ZV VRR Fahn-EB		47.710.000,00	47.710.000,00		
		<b>51.292.705,90</b>	<b>51.292.705,90</b>		
		51.303.438,90	51.306.130,90		
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen gegen Verbandsmitglieder		1.945.600,06	1.436.349,51		
2. Forderungen gegen VRR AöR		0,00	15.010.319,08		
3. Sonstige Vermögensgegenstände		3.628,80	16.514,49		
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		1.949.228,86	16.463.183,08		
		5.688.345,39	1.657.748,80		
		<b>7.637.574,25</b>	<b>18.120.931,88</b>		
		58.941.013,15	69.427.062,78		
<b>A. EIGENKAPITAL</b>					
I. Rücklagen					
1. Allgemeine Rücklage					3.558.569,52
2. Ausgleichsrücklage					523.581,49
3. Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung					31.710.000,00
4. Rücklage für SPNV-Infrastruktur					15.500.000,00
II. Bilanzgewinn					51.220.949,12
					0,00
					23.504,65
					51.315.655,66
<b>B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE</b>					
		10.733,00			13.425,00
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>					
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					1.545.941,00
2. Sonstige Rückstellungen					40.200,00
					1.732.441,00
					1.587.641,00
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					28.379,13
2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern					1.450.693,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR und ZV VRR Fahn-EB					14.967.619,08
4. Sonstige Verbindlichkeiten					63.649,91
					5.976.890,03
					16.510.341,12
					69.427.062,78

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
Essen**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2017**

	2017 €	2016 €
<b><u>Bereich Eigenaufwand VRR</u></b>		
1. <u>Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder</u>		
a) Umlage zur Finanzierung der VRR AöR	6.590.000,00	6.590.000,00
b) Umlage zur Finanzierung des ZV VRR	344.000,00	344.000,00
	6.934.000,00	6.934.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	58.527,36	51.223,79
3. <u>Personalaufwand</u>		
a) Löhne und Gehälter	0,00	0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-152.554,00	-8.988,04
	-152.554,00	-8.988,04
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.237,81	-4.431,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-263.970,40	-278.733,25
6. Erträge aus Beteiligungen	2.500.000,00	0,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.220,31	5.955,15
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-82.692,00	-85.522,00
9. <u>Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB</u>		
a) VRR AöR	-6.590.000,00	-6.590.000,00
b) ZV VRR FaIn-EB	-2.500.000,00	0,00
	-9.090.000,00	-6.590.000,00
10. Ergebnis nach Steuern	-94.706,54	23.504,65
<b>Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR</b>	<b>-94.706,54</b>	<b>23.504,65</b>
<b><u>Bereich SPNV-Finanzierung</u></b>		
11. Erträge aus der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder	15.182.000,00	15.182.000,00
12. Erträge aus der SPNV-Finanzierung	47.100.000,00	5.300.000,00
13. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder	-15.182.000,00	-15.182.000,00
14. Aufwendungen aus der Weiterleitung von SPNV-Mitteln	-47.100.000,00	-5.300.000,00
<b>Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b><u>Bereich ÖSPV-Finanzierung</u></b>		
15. Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder	485.164.641,00	486.147.959,00
16. Aufwendungen aus der Weiterleitung von Umlagen	-485.164.641,00	-486.147.959,00
<b>Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>17. Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>	<b>-94.706,54</b>	<b>23.504,65</b>
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	23.504,65	0,00
19. Entnahmen aus Rücklagen	94.706,54	0,00
20. Einstellung in die Rücklagen	-23.504,65	0,00
<b>21. Bilanzgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>23.504,65</b>

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
Essen**

**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017**

**I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES  
JAHRESABSCHLUSSES**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat gemäß § 18 Absatz 3 GKG i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 der Zweckverbandssatzung nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt.

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 266 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Bilanzposten eingefügt:

- Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitglieder/n
- Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR und dem ZV VRR FaIn-EB
- Ausweis des Eigenkapitals grundsätzlich gemäß § 19 a GkG und zusätzliche Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung und für SPNV-Infrastruktur

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 275 HGB sind in der Gewinn- und Verlustrechnung die Bereiche Eigenaufwand VRR, SPNV-Finanzierung und ÖSPV-Finanzierung getrennt dargestellt und aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden zusätzliche Posten eingefügt:

- Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder
- Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB
- Aufwendungen aus der Weiterleitung von Umlagen

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten. Der Jahresabschluss 2017 wurde unter Berücksichtigung des Verwendungsvorschlages des Vorstandsvorsitzenden aufgestellt.

**II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinsfuß von 5 % gemäß § 22 Absatz 3 EigVO NRW i.V.m. § 36 Absatz 1 GemHVO NRW berechnet. Der Berechnung liegen die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten; der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten angesetzt.

Entsprechend dem Gebot der Bilanzklarheit und korrespondierend zur Bilanzierung in den Jahresabschlüssen der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB ist die außerplanmäßige Weiterleitung

der anteiligen SPNV-Umlage 2017 an den ZV VRR FaIn-EB in Höhe von T€ 2.464 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt.

### III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben. Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang).

Die Finanzanlagen beinhalten die Beteiligung an der VRR AöR und an dem im Jahr 2013 gegründeten ZV VRR FaIn-EB (Stammkapital: T€ 500, Einlagen in Kapitalrücklage 2013 zur Finanzierung des Werkstattgrundstücks und zur Eigenkapitalstärkung: T€ 15.500, Einlagen in Kapitalrücklage 2015 für RRX-Fahrzeuge: T€ 31.710).

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt. Die Forderungen gegen die Verbandsmitglieder berücksichtigen insbesondere Beträge aus der Ist-Abrechnung von Umlagen.

**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennbetrag ausgewiesen.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen. Die Zusammensetzung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	31.12.2017 T€	31.12.2016 T€
Allgemeine Rücklage	3.559	3.559
Ausgleichsrücklage	452	523
Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung	31.710	31.710
Rücklage für SPNV-Infrastruktur	15.500	15.500
Bilanzgewinn	0	24
	51.221	51.316

Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) nach Abzug der Ausgleichsrücklage und der - zwischenzeitlich verwendeten - zweckgebundenen Sonderrücklage zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2006.

In der Bilanz wird entsprechend § 19 a GkG eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals ausgewiesen. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall Fehlbeträge zu decken. Im Jahr 2017 erfolgte die Zuführung des Jahresüberschusses 2016 in die Ausgleichsrücklage entsprechend dem Beschluss der Versammlung vom 5. Juli 2017. Im Jahresabschluss 2017 wurde der Verwendungsvorschlag des Vorstandsvorstehers zum Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Bereich Eigenaufwand durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage berücksichtigt.

Die Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung in Höhe von T€ 31.710 resultiert aus der Zuwendung des Landes NRW zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge. Die Weiterleitung der Finanzmittel für RRX-Fahrzeuge an den ZV VRR FaIn-EB ist im Geschäftsjahr 2015 als Einlage in die Kapitalrücklagen des Eigenbetriebes erfolgt. Damit handelt es sich bei der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage.

Die Rücklage für SPNV-Infrastruktur in Höhe von T€ 15.500 wurde gemäß Gremienbeschlüssen vom 21. Februar 2014 (Werkstattgrundstück) gebildet. Da Finanzmittel in Höhe von T€ 15.500 an den ZV VRR Faln-EB weitergeleitet wurden, handelt es sich bei der Rücklage für SPNV-Infrastruktur um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage.

Die **Sonderposten für Investitionszuschüsse** beinhalten die Investitionszuschüsse der Zweckverbandsmitglieder, die der Finanzierung von Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) dienen. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich entsprechend der Abschreibung der finanzierten Wirtschaftsgüter. Zur Zusammensetzung und Entwicklung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse siehe Anlage 2 zum Anhang.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der **Rückstellungen** ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2017 T€	Verbrauch/ Auflösung T€	V A	Zuführung T€	Stand 31.12.2017 T€
Pensionsverpflichtungen	1.344	62	V	202	1.484
Beihilfeverpflichtungen	202	27	V	33	208
	1.546	89	V	235	1.692
Ausstehende Rechnungen	35	24	V		
		3	A	26	34
Jahresabschlusskosten	7	5	V		
		2	A	6	6
	42	29	V		
		5	A	32	40
	1.588	118	V		
		5	A	267	1.732

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen betreffen die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des ZV VRR für einen pensionierten und einen der VRR AöR zugewiesenen Beamten und enthalten auch die auf die VRR AöR entfallenden Versorgungslastenteile entsprechend den Vorschriften der EigVO NRW ohne Berücksichtigung eines Kostentrends. Für die vom Land NRW übernommenen Beamten, die ebenfalls der VRR AöR zugewiesen sind, trägt entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Personalübergang vom Land NRW auf den VRR das Land NRW die entstehenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen, so dass hierfür keine Rückstellungen beim VRR zu bilden sind. Die Zuführung beinhaltet mit T€ 83 die Aufzinsung der Rückstellung.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit den Erfüllungsbeträgen bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Verbandsmitgliedern enthalten im Wesentlichen Beträge aus der Ist-Abrechnung von Umlagen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse der Zweckverbandsmitglieder in Höhe von T€ 62.

#### **IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

Die **Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder** beinhalten die Erträge aus der Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes 2017 des Zweckverbandes in Höhe von T€ 344 und aus der Umlage zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590.

Unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von T€ 4 ausgewiesen.

Zur Zusammensetzung der **Abschreibungen** verweisen wir auf den beigefügten Anlagenspiegel, siehe Anlage 1 zum Anhang.

Die **Erträge aus Beteiligungen** beinhalten die Rückzahlung von Einlagen in die Kapitalrücklage der VRR AöR entsprechend dem Gremienbeschluss der Verbandsversammlung vom 5. Juli 2017 für die Finanzierung des SPNV-Vertriebs beim ZV VRR Faln-EB.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** beinhalten die Beträge aus der Aufzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen.

Bei den **Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR und des ZV VRR Faln-EB** handelt es sich um die Aufwendungen aus der Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR (T€ 6.590) und die Weiterleitung der Mittel an den ZV VRR Faln-EB für den SPNV-Vertrieb (T€ 2.500).

Der **Bereich Eigenaufwand ZV VRR** schließt mit einem **Ergebnis** in Höhe von T€ -95 ab.

Im **Bereich der SPNV-Finanzierung** werden als Erträge die planmäßige SPNV-Umlage für 2017 in Höhe von T€ 15.182 und der Mittelübertrag von der VRR AöR in Höhe von T€ 47.100 entsprechend der Wirtschaftsplanung 2017 ausgewiesen.

Aufwendungen ergeben sich aus der Weiterleitung der SPNV-Mittel an die VRR AöR in Höhe von T€ 10.515 und den ZV VRR Faln-EB in Höhe von T€ 51.767 (davon T€ 2.464 außerplanmäßig vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse).

Der Bereich SPNV-Finanzierung schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind Erträge aus der Allgemeinen Verbandsumlage der Zweckverbandsmitglieder für 2017 entsprechend der Umlagensatzung 2017 und für die Ist-Abrechnung der Allgemeinen Verbandsumlage 2016 ausgewiesen.

Die Ist-Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisrechnung für das Jahr 2016.

Korrespondierend zu den Erträgen ergeben sich Aufwendungen aus der Umlage zur ÖSPV-Finanzierung. Die Erträge und Aufwendungen sind in Höhe der Brutto-Umlage ausgewiesen; zahlungswirksam wird nur der Spitzenausgleich über den Zweckverband abgewickelt.

Der Bereich ÖSPV-Finanzierung schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Der **Jahresfehlbetrag** des Jahres 2017 beträgt insgesamt T€ -95.

#### **V. SONSTIGE ANGABEN**

**Verbandsvorsteher** war Herr Hans Wilhelm Reiners. Herr Reiners hat Bezüge in Höhe von T€ 0,7 erhalten.

Der **Verbandsversammlung** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

<b><u>a) Vorsitzender der Verbandsversammlung und Stellvertreter</u></b>			<b>Bezüge in T€</b>
Schulz, Erik O.		Oberbürgermeister	0,2
Dittgen, Volker		Technischer Angestellter	4,1
Foltys-Banning, Martina		Stadtplanerin	2,0
Tum, Carsten		Beigeordneter	0,6
Gräber, Alexandra		Dipl.-Geographin, Fraktionsgeschäftsführerin	1,0
<b><u>b) Stimmberechtigte Mitglieder</u></b>			
Lueg, Friedhelm		Rentner	1,2
Schmidt, Dirk		Politikwissenschaftler	1,1
Bradtke, Dr. Markus		Stadtplaner	0,2
Lehr, Rüdiger		Bestatter	1,5
Schilff, Norbert		Brandamtman	2,1
Sierau, Ullrich		Oberbürgermeister der Stadt Dortmund	0,0
Waßmann, Uwe		Beamter	1,0
Baran, Volkan	bis 01.06.17	Angestellter ö.D.	0,2
Spieß, Roland	ab 28.09.17	Angestellter	0,3
Dudde, Matthias		Historiker	1,3
Gebel, Christian		IT-Dozent	1,3
Hartnigk, Andreas		Rechtsanwalt	2,8
Zuschke, Cornelia	ab 07.02.17	Beigeordnete	0,4
Volkenrath, Martin		Gewerkschaftssekretär	1,4
Czerwinski, Norbert		Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1,6
Auler, Andreas		Rechtsanwalt	0,6
Walter, Harald		Polizeibeamter	0,0
Heidenreich, Frank		Kaufmann	3,2
Lieske, Dieter		Gewerkschaftssekretär	1,5
Krossa, Manfred		Dipl.-Ingenieur i. R.	1,4
Wedding, Stephan		Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1,4
Kraft, Johannes		Dipl. Verw.wirt	1,3
Tietz, Uwe		Leiter Kreisentwicklung und Beteiligungen	1,4
Konrad, Kathrin		Studentin / Wissenschaftliche Mitarbeiterin	0,4
Müller, Frank	bis 14.06.17	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	0,3
Tepperis, Manfred	ab 12.07.17	Architekt	0,6
Krause, Friedhelm		Betriebswirt i.R.	2,0
Weber, Wolfgang		Rentner	4,0
Schürmann, Martina		Rechtsanwältin	0,5
Potthoff, Ernst		Hausmann	1,4
Raskob, Simone		Beigeordnete	0,2
Barton, Axel		Dipl.-Verwaltungswirt	2,6
Kurth, Sascha		Dipl.-Wirt.-Ing. (FH)	1,0
Harter, Martin		Stadtbaurat	1,0
Erlmann, Martin		Dipl. Verwaltungsfachwirt	1,8
Scharmacher, Jürgen		Rentner	2,4
Klee, Dr. Hans Werner		Stadtdirektor	0,1
Pläßmann, Dirk		Fraktionsgeschäftsführer	1,3
Cyprian, Ulrich		Stadtkämmerer	1,5

		<b>Bezüge in T€</b>
Richter, Martin M.	Kreisdirektor und Kreiskämmerer	2,1
Schlottmann, Rainer	Rechtsanwalt	2,4
Welp, Axel C.	Dipl.-Geograph	4,4
Stevens, Friedhelm	Selbständiger	1,7
Haupts, Hans-Henning	Beamter	1,0
Kuckels, Bernd	Stadtdirektor und Stadtkämmerer	0,9
Waters, Thomas	Stadtplaner	0,8
Vermeulen, Peter	ab 27.06.17 Beigeordneter	0,2
Mühlenfeld, Daniel	Redakteur	1,5
Gensler, Frank	Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Neuss	1,0
Kracke, Thomas	Betriebswirt	1,6
Petrauschke, Hans-Jürgen	Landrat	2,3
Will, Dr. Christian	Rechtsanwalt	2,2
Emmerich, Karl-Heinz	Informationselektroniker	1,8
Tsalastras, Apostolos	1. Beigeordneter der Stadt Oberhausen	0,0
Lassak, Hans-Peter	bis 29.05.17 1. Kriminalhauptkommissar i.R., Dipl.-Verwaltungswirt	0,0
Kunert, Winfried Heribert	ab 29.05.17 Dipl.-Ingenieur	1,2
Nübel, Harald	Verwaltungsangestellter, Dipl.-Ökonom	1,9
Goerke, Bernd	Techniker	2,6
Süberkrüb, Cay	Landrat	0,0
Herrmann, Mario	bis 23.06.17 Fraktionsgeschäftsführer	0,2
Herrmann, Martina	ab 02.10.17	0,6
Jedfeld, Jörg	Dipl. Kaufmann	1,5
Wolf, Sven	Rechtsanwalt, MdL	0,4
Gaida, Dietmar	Dipl.-Ing. Städtebau/Regionalplanung	1,1
Hoferichter, Hartmut	Stadtdirektor	0,5
Dahmen, Norbert	Beigeordneter/Stadtkämmerer	1,0
Heil, Thomas	Kreiskämmerer und Dezernent	1,1
Görtz, Guido	Industriekaufmann	2,1
Slawig, Dr. Johannes	Stadtdirektor und Stadtkämmerer der Stadt Wuppertal	0,8
Vorsteher, Hans-Peter	Sachbearbeiter	1,7
<b><u>c) Stellvertretende Mitglieder</u></b>		
Düwel, Susanne	Bauingenieurin	0,0
Rogall, Reiner	Schlosser	0,0
Haardt, Christian		0,0
Pewny, Sebastian	Student	0,0
Geise, Hans-Christian	selbstständiger Informatiker	0,9
Wilde, Ludger	Stadtplaner	0,0
Frank, Reinhard	selbst. Kaufmann	0,0
Berndsen, Hendrik	Gartenbauingenieur	0,2

			<b>Bezüge in T€</b>
Spieß, Roland	bis 28.09.17	Angestellter	0,0
Brunsing, Barbara		pol. Geschäftsführerin	0,0
Kowalewski, Utz		Politiker	0,0
Böcker, Annelies		Kauffrau	0,0
Schneider, Dorothée		Stadtkämmerin	0,0
Wolf, Dietmar		Fraktionsmitarbeiter	0,0
Sültenfuß, Dirk		selbständiger Betriebswirt	0,0
Herz, Matthias		Mitarbeiter MdL	0,0
Holtmann-Schnieder, Ursula	bis 13.07.17		0,0
Figge, Udo	ab 14.07.17		0,0
Mosblech, Volker		selbst. Versicherungskaufmann	0,2
Edel, Jürgen		Ass. d. Markscheidefaches	0,0
Erdal, Ersin		Dipl. Bauingenieur, Geschäftsführer	0,0
Diemert, Dr. Dörte		Stadtkämmerin	0,0
Beltermann, Oliver		Marketing Manager	0,0
Altenhein, Brigitte		Dipl.-Bibliothekarin	0,2
Wieneke, Daniel		Kreiskämmerer	0,0
Faupel, Walter		Selbständig	0,0
Huch, Hans-Peter		Rentner	0,4
Beul, Ulrich		Diplom-Ingenieur	0,0
Schlauch, Martin		Student	0,0
Tepperis, Manfred	bis 12.07.17	Architekt	0,0
Kaiser, Christian	ab 10.10.17	Referent	0,0
Kerscht, Christoph		Lehrer	0,0
Graf, Ronald			0,1
Karl, Markus		Dipl.-Bankbetriebswirt, Sparkassenangestellter	0,0
Krause, Kurt		Vorruhestand	0,0
Zobel, Tobias		Verkehrsplaner (ÖPNV)	0,3
Geiersbach, Dr. Friedrich-Wilhelm			0,4
Grothe, Thomas		Beigeordneter	0,0
Friedrichs, Karlheinz		Stadtrat	0,8
Syberg, Ulrich			0,1
Rüsing, Björn		wiss. Mitarbeiter	0,0
Meyer, Frank		Oberbürgermeister	0,0
Bosbach, Jens		Kommunalbeamter	0,0
Breitsprecher, Lothar		Kämmereileiter	0,0
Ockel, Reinhard		Versicherungskaufmann/Rentner	0,1
Völker, Klaus-Dieter		Bankangestellter i.R.	0,0
Post, Norbert		Abgeordneter Landtag NRW	0,0
Ritters, Heinz		Schonsteinfeger	0,2
Vossieg, Arnd		Leiter des Beteiligungsmanagements	0,0
Apsel, Andreas		Bereichsleiter Bauwesen Stadt Monheim a. R.	0,0
Ernst, Ulrich		Beigeordneter	0,0
Dickmann, Bernd		Kaufmann	0,4

		<b>Bezüge in T€</b>
Medeweller, Albert	Städtischer Oberverwaltungsrat	0,0
Arndt, Ingeborg	Rentnerin	0,0
von Nesselrode, Bertram	Land- und Forstwirt	0,0
Brügge, Dirk	Kreisdirektor	0,2
Müthing, Christa	selbst. Vermietung Sonderimmobilien	0,2
Janclas, Sabine	Dipl.-Ing./Fachbereichsleiterin	0,0
Jünemann, Christoph	techn. Beamter	0,1
Sandkühler, Birgit		1,2
Wintermeyer, Klaus	Pensionär	0,0
Thorwesten, Franz-Josef	Fraktionsgeschäftsführer	0,0
Kunert, Winfried Heribert	bis 29.05.17 ab 02.10.17 Dipl. Ingenieur	0,0
Fischbach, Reinhold		0,0
Linkmann, Elisabeth	Rentnerin	0,0
Sill, Lothar	Prokurist	0,0
Krebs, Bernd	Pensionär	0,4
Gehrmann, Michael	Beamter	0,0
Zellner, Rudolf	soz. Vesicherungsangestellter	0,0
Schrievers, Hans-Willi	Verwaltungsangestellter	0,0
Dölle, Norbert	Leiter Ressort Finanzen, Leiter Stadtkämme- rei	0,0
Lüdemann, Klaus-Dieter	Entwicklungsingenieur	0,1
Michaelis, Wilfried	Ver- und Entsorger	0,0

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Auslagenersatz in Höhe von T€ 103 bezogen. Im Berichtsjahr haben 4 Verbandsversammlungen, 94 Sitzungen der Fraktionen, Fraktionsvorstände und der geschäftsführenden Fraktionsvorstände sowie 2 Sitzungen des Finanzausschusses und 6 Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden.

Das **Honorar des Abschlussprüfers** beträgt inkl. Umsatzsteuer für Abschlussprüfungsleistungen T€ 2 und für sonstige Beratungsleistungen T€ 2.

Beim ZV VRR sind keine **Mitarbeiter** tätig. Im Stellenplan sind fünf der VRR AöR zugewiesene Beamte und eine nicht besetzte Stelle ausgewiesen.

#### **Ergebnisverwendungsvorschlag:**

Der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung vor, den Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von T€ -94.706,54 durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen. Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt.

Essen, 30. März 2018

Verbandsvorsteher

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,**  
Essen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2017

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
Entgeltlich erworbene Software	24.586,05	0,00	0,00	24.586,05	24.586,05	0,00	0,00	24.586,05	0,00	0,00
<b>II. Sachanlagen</b>										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.532,07	1.545,81	0,00	37.077,88	22.107,07	4.237,81	0,00	26.344,88	10.733,00	13.425,00
<b>III. Finanzanlagen</b>										
Beteiligungen	3.582.705,90	0,00	0,00	3.582.705,90	0,00	0,00	0,00	0,00	3.582.705,90	3.582.705,90
VRR AöR	47.710.000,00	0,00	0,00	47.710.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.710.000,00	47.710.000,00
ZV VRR Fain-EB	51.292.705,90	0,00	0,00	51.292.705,90	0,00	0,00	0,00	0,00	51.292.705,90	51.292.705,90
	<b>51.352.824,02</b>	<b>1.545,81</b>	<b>0,00</b>	<b>51.354.369,83</b>	<b>46.693,12</b>	<b>4.237,81</b>	<b>0,00</b>	<b>50.930,93</b>	<b>51.303.438,90</b>	<b>51.306.130,90</b>

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,**  
Essen

Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2017

	Finanzierungsbeträge			Auflösung			Buchwerte	
	Stand 01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Stand 01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016
	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>								
Entgeltlich erworbene Software	22.158,38	0,00	0,00	22.158,38	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>II. Sachanlagen</b>								
Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.532,07	1.545,81	0,00	22.107,07	4.237,81	0,00	10.733,00	13.425,00
	<b>57.690,45</b>	<b>1.545,81</b>	<b>0,00</b>	<b>44.265,45</b>	<b>4.237,81</b>	<b>0,00</b>	<b>10.733,00</b>	<b>13.425,00</b>

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
Essen**

**LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017**

**I. Grundlagen und öffentlicher Zweck des ZV VRR**

Der ZV VRR verfolgt in Anlehnung an § 2 Absatz 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW übertragen. In diesem Rahmen hat der ZV VRR darauf hinzuwirken, dass alle Maßnahmen zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden. Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes hat der ZV VRR die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle, z. B. die Beschaffung und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen, zu prüfen und ggf. bereit zu stellen.

Die Verbandsmitglieder haben dem ZV VRR gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig weitere Aufgaben übertragen.

Satzungsgemäß hat der ZV VRR seine Aufgaben auf die VRR AöR übertragen bzw. zur Durchführung übertragen. Die Zuständigkeit des ZV VRR für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt. Die VRR AöR hat die Aufgaben „Fahrzeugbeschaffung und Finanzierung“ für die entsprechenden Projekte auf den ZV VRR zurück übertragen. Der ZV VRR hat im Jahr 2013 den Eigenbetrieb ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB) gegründet und die Überführung der wirtschaftlichen Betätigung „Beschaffung und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen und deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen gegen Entgelt“ in den Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1. Januar 2013 beschlossen.

Der ZV VRR betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

**II. Wirtschaftsbericht**

**1. Geschäftstätigkeit**

Die Geschäftstätigkeit des ZV VRR umfasst die folgenden Bereiche:

- Eigenaufwand, insbesondere Gremienmanagement und Umlagenerhebung zur Finanzierung des Eigenaufwandes im VRR
- SPNV-Finanzierung (Umlagenerhebung zur Finanzierung bei der VRR AöR und beim ZV VRR FaIn-EB)
- ÖSPV-Finanzierung (Umlagenerhebung)

**2. Wirtschaftsplanung 2017**

Von der Verbandsversammlung wurde am 8. Dezember 2016 der Wirtschaftsplan 2017, bestehend aus dem Erfolgs-, dem Vermögens- und dem Stellenplan einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung, beschlossen.

Der **Erfolgsplan** 2017 sieht im Bereich Eigenaufwand eigene Erträge in Höhe von T€ 52 und Aufwendungen in Höhe von T€ 448 vor. Zur Deckung des nicht durch Erträge gedeckte Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 396 ist die Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von T€ 344 und eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von T€ 52 geplant.

Für die Finanzierung der VRR AöR sind planmäßig T€ 6.590 erforderlich. Hierfür wird eine Umlage zur Finanzierung der VRR AöR von den Verbandsmitgliedern erhoben.

Der Bereich der SPNV-Finanzierung ist ausgeglichen ausgewiesen, da den Erträgen in voller Höhe Aufwendungen aus der Weiterleitung gegenüberstehen.

Der Bereich ÖSPV-Finanzierung ist ebenfalls ausgeglichen ausgewiesen. Die allgemeine Verbandsumlage für kommunale Unternehmen ist auf Basis des Vorjahres in Höhe von T€ 548.968 und für nicht-kommunale Unternehmen in Höhe von T€ 6.918 geplant.

Der **Vermögens- und Finanzplan 2017** weist Investitionen im Bereich Eigenaufwand mit T€ 1 und deren Finanzierung aus eigenen Mitteln aus.

Im **Stellenplan** werden 5 der VRR AöR zugewiesene Beamte (Vorjahr 5) und eine nicht besetzte Stelle ausgewiesen.

### 3. Wirtschaftliche Lage

#### a) Ertragslage

Die wesentlichen Faktoren der Ertragslage 2017 im Vergleich zum Plan und dem Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

	Plan 2017 T€	Ist 2017 T€	Ist 2016 T€
<b>Erträge</b>			
Umlage der Verbandsmitglieder	6.934	6.934	6.934
Beteiligungserträge	0	2.500	0
Weitere Ertragsposten	52	65	57
	6.986	9.499	6.991
<b>Aufwendungen</b>			
Finanzierung VRR AöR	-6.590	-6.590	-6.590
Finanzierung ZV VRR FaIn-EB	0	-2.500	0
Personal- und Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung langfristiger Personalrückstellungen	-88	-236	-95
Weitere Aufwandsposten	-360	-268	-282
	-7.038	-9.594	-6.967
<b>Ergebnis Eigenaufwand</b>	<b>-52</b>	<b>-95</b>	<b>24</b>
<b>Ergebnis SPNV-Finanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Ergebnis ÖSPV-Finanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>	<b>-52</b>	<b>-95</b>	<b>24</b>

Im Vergleich zur Wirtschaftsplanung 2017 ergibt sich ein um T€ 43 höherer Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -95. Die Planabweichung resultiert aus dem Bereich Eigenaufwand insbesondere aufgrund überplanmäßiger Aufwendungen aus der Erstattung für Beihilfen und Pensionen an

die Stadt Essen und aus der Veränderung der Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

Die im Bereich Eigenaufwand ausgewiesenen Umlagen der Verbandsmitglieder wurden planmäßig zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 und zur Finanzierung des ZV VRR in Höhe von T€ 344 erhoben.

Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR betragen planmäßig T€ 6.590.

Aus dem Beschluss der Versammlung vom 5. Juli 2017 im Zusammenhang mit dem SPNV-Vertrieb ergeben sich außerplanmäßige Beteiligungserträge und Aufwendungen zur Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB. Die Beteiligungserträge beinhalten die von der VRR AöR an den ZV VRR zurückgezahlten Einlagen in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 2.500. Der Betrag wurde an den ZV VRR FaIn-EB weitergeleitet.

Die Personal- und Zinsaufwendungen betreffen die Auszahlungen sowie Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen und liegen mit T€ 236 um T€ 148 über dem Planansatz von T€ 88.

Die weiteren Aufwendungen beinhalten vor allem Gremien- und Verwaltungsaufwendungen und liegen mit T€ 268 um T€ 92 unter dem Planansatz von T€ 360.

Im Bereich Eigenaufwand ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von T€ -95.

Im Bereich SPNV-Finanzierung wird ein ausgeglichenes Ergebnis von € 0,00 ausgewiesen. Den Erträgen aus der SPNV-Umlage 2017 in Höhe von T€ 15.182 und aus dem Mittelübertrag von der VRR AöR in Höhe von T€ 47.100 stehen in gleicher Höhe Aufwendungen aus der Weiterleitung an den ZV VRR FaIn-EB (davon außerplanmäßig vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse: anteilige SPNV-Umlage T€ 2.464) und an die VRR AöR gegenüber.

Zur Finanzierung des ÖSPV wurde aufgrund der am 5. Juli 2017 geänderten Umlagensatzung 2017 die allgemeine Verbandsumlage 2017 auf brutto insgesamt T€ 557.131 festgesetzt. Der Anteil beträgt für kommunale Unternehmen T€ 550.149 und für nichtkommunale Unternehmen T€ 6.982.

Zusätzlich zur erhobenen Umlage für 2017 wurden außerplanmäßig die Differenzbeträge aus den Ist-Abrechnungen der allgemeinen Verbandsumlage für 2016 mit T€ -71.967 für kommunale und nichtkommunale Unternehmen gemäß der Ergebnisrechnung für das Jahr 2016 berücksichtigt.

## **b) Finanz- und Vermögenslage**

Die Finanzlage ist solide. Der Zahlungsmittelbestand erhöhte sich insgesamt um T€ 4.030 auf T€ 5.688 und beinhaltet den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

Die Vermögenslage des ZV VRR ist auf der Aktivseite wesentlich vom langfristig gebundenen Vermögen und den langfristigen Finanzierungsmitteln auf der Passivseite bestimmt. Die Bilanzsumme hat sich von T€ 69.427 auf T€ 58.941 verringert.

Die Aktivseite ist vor allem durch die Finanzanlagen in Höhe von T€ 51.293 (= 87,0 % der Bilanzsumme, davon ZV VRR FaIn-EB: T€ 47.710, VRR AöR: T€ 3.583) geprägt.

Die Passivseite ist wesentlich durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 51.221 (= 86,9 % der Bilanzsumme) geprägt.

Den Forderungen gegen Zweckverbandsmitglieder stehen Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern im Wesentlichen aus dem Spitzenausgleich der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2016 gegenüber.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR und dem ZV VRR FaIn EB in Höhe von insgesamt T€ 4.019 beinhalten die Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage 2017 in Höhe von T€ 4.066 (davon gegenüber dem ZV VRR FaIn-EB aus der außerplanmäßigen Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse T€ 2.464) und Verrechnungen in Höhe von T€ -47.

### **III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**

Im Rahmen der Prüfung durch die WPR Rhein-Ruhr GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bochum, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2017 wurden keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen.

### **IV. Prognosebericht**

Der Wirtschaftsplan 2018 wurde von der Versammlung am 13. Dezember 2017 beschlossen.

Der **Erfolgsplan** 2018 sieht im Bereich Eigenaufwand eigene Erträge (ohne Umlagen) in Höhe von T€ 49 und Aufwendungen in Höhe von T€ 445 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 396, der planmäßig durch eine Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von T€ 344 und eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von T€ 52 gedeckt wird. Die planmäßige Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 erfolgt über die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR.

Der Bereich der SPNV-Finanzierung ist im Erfolgsplan ausgeglichen ausgewiesen, da die Erträge aus Umlagen in voller Höhe weitergeleitet werden.

Der Bereich ÖSPV-Finanzierung ist im Erfolgsplan ausgeglichen ausgewiesen. Die allgemeine Verbandsumlage für kommunale Unternehmen ist auf Basis des Vorjahres in Höhe von T€ 550.149 und für nicht-kommunale Unternehmen in Höhe von T€ 6.982 geplant.

Der **Vermögensplan** 2018 weist Investitionen im Bereich Eigenaufwand mit T€ 1 und deren Finanzierung aus eigenen Mitteln aus.

Im **Stellenplan** werden 5 der VRR AöR zugewiesene Beamte (Vorjahr 5) und eine nicht besetzte Stelle ausgewiesen.

### **V. Chancen- und Risikobericht**

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des ZV VRR erfolgt über öffentliche Zuschüsse der Verbandsmitglieder.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiterentwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingsystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

### SPNV-Finanzierung

Für die SPNV-Finanzierung ergibt sich aus der Planung der nächsten Jahre unter Berücksichtigung der Zuwendungen des Landes NRW und der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder des VRR ein ausgeglichenes Ergebnis.

Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Dadurch sollen mittel- und langfristig Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV erhalten werden.

Die Gremien des VRR haben im Jahr 2009 im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Einigung mit der DB Regio NRW GmbH unter Beteiligung des Landes NRW der Erhebung einer SPNV-Umlage bis zum Jahr 2019 in Höhe von jährlich T€ 15.182 zugestimmt. Dieser Beitrag der Zweckverbandsmitglieder des VRR kann sowohl für die SPNV-Finanzierung als auch für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung eingesetzt werden.

Aus der SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit keine Risiken erkennbar. Vielmehr wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden.

Wesentliche, die künftige Entwicklung des VRR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Essen, 30. März 2018

Verbandsvorsteher

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, den 12. April 2018

WPR RHEIN-RUHR GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel  
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura  
Wirtschaftsprüfer

## ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

### AKTIVA

#### A. ANLAGEVERMÖGEN

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	51.303.438,90	51.306.130,90

#### I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	0,00	0,00

##### Entgeltlich erworbene Software

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	0,00	0,00

Die Software wurde in Vorjahren planmäßig vollständig abgeschrieben.

#### II. Sachanlagen

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	10.733,00	13.425,00

##### Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	10.733,00	13.425,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand am 1. Januar 2017	13.425,00
+ Zugänge	+1.545,81
- Abschreibungen	-4.237,81
Stand am 31. Dezember 2017	10.733,00

Es handelt sich vor allem um die Büroausstattung der im Rathaus Essen genutzten Räume. Die Abschreibungen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

### III. Finanzanlagen

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	51.292.705,90	51.292.705,90

### Beteiligungen

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	51.292.705,90	51.292.705,90

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
VRR AöR	3.582.705,90	3.582.705,90
ZV VRR FaIn-EB	47.710.000,00	47.710.000,00
	51.292.705,90	51.292.705,90

Die Beteiligung an der **VRR AöR** ist mit dem buchmäßigen Eigenkapital der VRR AöR und der VRR GmbH zum Zeitpunkt des Eröffnungsbilanz-Stichtages 1. Januar 2006 angesetzt. Im Geschäftsjahr 2006 hat die VRR GmbH ihren Geschäftsbetrieb mit allen Vermögenswerten und Schulden im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge auf die VRR AöR übertragen. Entsprechend hat der ZV VRR den bisherigen Beteiligungsbuchwert der Anteile an der VRR GmbH auf seine Beteiligung an der VRR AöR übertragen.

Der Beteiligungswert für den im Jahr 2013 gegründeten **ZV VRR FaIn-EB** ergibt sich wie folgt:

Stammkapital lt. Eröffnungsbilanz des ZV VRR FaIn-EB zum 1. Januar 2013	500.000,00
Eigenkapitalzuführung gemäß Gremienbeschlüssen vom 21. Februar 2014 (Werkstattgrundstück)	15.500.000,00
Eigenkapitalzuführung 2015 für RRX-Fahrzeuge	31.710.000,00
	47.710.000,00

## B. UMLAUFVERMÖGEN

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	7.637.574,25	18.120.931,88

### I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	1.949.228,86	16.463.183,08

#### 1. Forderungen gegen Verbandsmitglieder

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	1.945.600,06	1.436.349,51

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Ist-Abrechnungen der Allgemeinen Verbandsumlage 2016 <sup>1)</sup>	1.862.087,00	0,00
der Allgemeinen Verbandsumlage 2015 <sup>1)</sup>	0,00	1.435.799,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>1.862.087,00</b>	<b>1.435.799,00</b>
SPNV-Umlage 2017	83.083,37	0,00
Zinsabrechnung für verspätete Umlagenzahlungen	429,69	550,51
	<b>1.945.600,06</b>	<b>1.436.349,51</b>

<sup>1)</sup> kommunale und nichtkommunale Unternehmen

Den Forderungen aus der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage zur Finanzierung des ÖSPV stehen Verbindlichkeiten auf der Passivseite gegenüber.

## 2. Forderungen gegen VRR AöR

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	0,00	15.010.319,08

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Weiterbelastung Personalkosten <sup>1)</sup>	0,00	42.700,00
anteilige Rückerstattung der ausgezahlten SPNV-Umlage 2016 an den ZV VRR	0,00	9.667.619,08
SPNV-Mittelübertrag für SPNV-Fahrzeuge und Infrastrukturmaßnahmen	0,00	5.300.000,00
	0,00	15.010.319,08

<sup>1)</sup> im Berichtsjahr saldiert mit Verbindlichkeiten unter Passiva D.3. ausgewiesen

## 3. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	3.628,80	16.514,49

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Zinsforderung	1.101,30	1.620,49
Forderungen gegen die BVR GmbH und RVN GmbH aus der Ist-Abrechnung der Umlage 2016/2015	0,00	14.894,00
Übrige	2.527,50	0,00
	3.628,80	16.514,49

## II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	5.688.345,39	1.657.748,80

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Kassenbestand	231,71	289,10
Volkswagen Bank	5.370.784,55	1.172.178,35
HSH Nordbank AG	290.000,00	100.000,00
Sparkasse Gelsenkirchen	26.938,13	3.499,34
Commerzbank AG	197,28	381.651,90
Volksbank Rhein-Ruhr eG	116,54	1,64
Deutsche Postbank AG	69,75	125,95
HypoVereinsbank	4,91	0,00
Deutsche Bank AG	2,52	2,52
	5.688.345,39	1.657.748,80

## PASSIVA

### A. EIGENKAPITAL

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	51.220.949,12	51.315.655,66

#### I. Rücklagen

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	51.220.949,12	51.292.151,01

#### 1. Allgemeine Rücklage

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	3.558.569,52	3.558.569,52

Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) nach Abzug der Ausgleichsrücklage und der zwischenzeitlich aufgelösten zweckgebundenen Sonderrücklage zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2006.

#### 2. Ausgleichsrücklage

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	452.379,60	523.581,49

Entwicklung:	€
Stand am 1. Januar 2017	523.581,49
Zuführung: Einstellung aus dem Jahresüberschuss 2016	23.504,65
Entnahme: Jahresfehlbetrag Bereich Eigenaufwand 2017	-94.706,54
Stand am 31. Dezember 2017	452.379,60

In der Bilanz ist entsprechend § 19 a GkG eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall Fehlbeträge zu decken.

### 3. Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	31.710.000,00	31.710.000,00

Die Rücklage für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung beinhaltet die Zuwendungen des Landes NRW auf Basis des § 14 ÖPNVG zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge aus dem Jahr 2015. Die Mittel wurden an den ZV VRR FaIn-EB weitergeleitet. Es handelt sich damit bei der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage. Korrespondierend wurde im Jahr 2015 die Erhöhung des Beteiligungswertes für den ZV VRR FaIn-EB unter dem Bilanzposten Aktiva A. III. berücksichtigt.

### 4. Rücklage für SPNV-Infrastruktur

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	15.500.000,00	15.500.000,00

Entwicklung:	€
Stand am 1. Januar 2017	15.500.000,00
Stand am 31. Dezember 2017	15.500.000,00

Die Einstellung in die Rücklage für die SPNV-Infrastruktur erfolgte im Zusammenhang mit dem Werkstattgrundstück gemäß den Gremienbeschlüssen vom 21. Februar 2014 in Höhe von insgesamt T€ 15.500. Die Mittel wurden an den ZV VRR FaIn-EB weitergeleitet. Es handelt sich damit bei der Rücklage für SPNV-Infrastruktur um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage. Korrespondierend wurde im Jahr 2013 die Erhöhung des Beteiligungswertes für den ZV VRR FaIn-EB unter dem Bilanzposten Aktiva A. III. berücksichtigt.

## II. Bilanzgewinn

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	0,00	23.504,65

## B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	10.733,00	13.425,00

Entwicklung:	€
Stand am 1. Januar 2017	13.425,00
Zugang	1.545,81
Auflösung für Abschreibung	-4.237,81
Stand am 31. Dezember 2017	10.733,00

Es handelt sich um die für die Finanzierung der Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) verwendeten Investitionszuschüsse. Der Sonderposten wird erfolgswirksam entsprechend der Abschreibungen des geförderten Anlagevermögens aufgelöst. Die Zusammensetzung und Entwicklung ist in der Anlage 2 zum Anhang (Anlage 3) dargestellt.

## C. RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	1.732.441,00	1.587.641,00

### 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	1.692.241,00	1.545.941,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2017 €	Inanspruch- nahme €	Zuführung €	Stand 31.12.2017 €
Pensionsverpflichtungen	1.343.840,00	62.419,68	202.643,68	1.484.064,00
Beihilfeverpflichtungen	202.101,00	26.526,32	32.602,32	208.177,00
	1.545.941,00	88.946,00	235.246,00	1.692.241,00

in der Zuführung enthaltener Zinsaufwand:	€
Pensionsverpflichtungen	72.404,00
Beihilfeverpflichtungen	10.288,00
	82.692,00

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** bestehen für Versorgungszusagen eines pensionierten und eines der VRR AöR zugewiesenen Beamten. Die Pensionsrückstellungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5 % p.a. gemäß § 22 III EigVO i.V.m. § 36 I GemHVO und der Heubeck-Richttafeln 2005 G berechnet.

Die **Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen** betrifft die Verpflichtung, zukünftig Krankheitsbeihilfen für die später im Ruhestand befindlichen Beamten sowie deren Ehegatten zu gewähren. Basis ist ein versicherungsmathematisches Gutachten zum Bilanzstichtag, dem die Richttafeln 2005 G von Dr. K. Heubeck, Köln, und ein Rechnungszins von 5 % p.a. gemäß § 22 III EigVO i.V.m. § 36 I GemHVO zugrunde liegen.

## 2. Sonstige Rückstellungen

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	40.200,00	41.700,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2017 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) €	Zuführung	Stand 31.12.2017 €
Ausstehende Rechnungen	34.800,00	24.347,15 (V) 2.852,85 (A)	26.600,00	34.200,00
Jahresabschluss, Veröffentlichungen	6.900,00	4.872,40 (V) 1.627,60 (A)	5.600,00	6.000,00
	41.700,00	29.219,55 (V) 4.480,45 (A)	32.200,00	40.200,00

## D. VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	5.976.890,03	16.510.341,12

### 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	33.039,88	28.379,13

### 2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	1.862.579,00	1.450.693,00

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Ist-Abrechnungen der Allgemeinen Verbandsumlage 2016 <sup>1)</sup>	1.861.859,00	0,00
der Allgemeinen Verbandsumlage 2015 <sup>1)</sup>	0,00	1.450.693,00
<b>Zwischensumme</b>	1.861.859,00	1.450.693,00
Überzahlungen	720,00	0,00
	1.862.579,00	1.450.693,00

<sup>1)</sup> kommunale und nichtkommunale Unternehmen

### 3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR und ZV VRR FaIn-EB

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	4.018.940,16	14.967.619,08

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
<u>ZV VRR FaIn-EB</u>		
Einlage in die Kapitalrücklage des ZV VRR FaIn-EB: anteilige SPNV-Umlage 2017/2016 <sup>1)</sup>	2.463.719,27	9.667.619,08
SPNV-Mittelübertrag für SPNV-Fahrzeuge und Infrastrukturmaßnahmen	0,00	5.300.000,00
	2.463.719,27	14.967.619,08
<u>VRR AöR</u>		
anteilige SPNV-Umlage 2017 <sup>1)</sup>	1.602.280,89	0,00
Weiterbelastung von Personalkosten an die VRR AöR	-47.060,00	0,00
	1.555.220,89	0,00
	4.018.940,16	14.967.619,08

<sup>1)</sup> Die Verbindlichkeiten sind hinsichtlich der außerplanmäßigen Weiterleitung an den ZV VRR FaIn-EB vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse ausgewiesen.

### 4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	62.330,99	63.649,91

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Noch nicht verbrauchter Investitionszuschuss	61.746,87	63.292,68
Verbindlichkeiten gegen die BVR GmbH und RVN GmbH aus der Ist-Abrechnung der Umlage 2016/2015	228,00	0,00
Übrige	356,12	357,23
	62.330,99	63.649,91

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### Bereich Eigenaufwand VRR

#### 1. Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder

	2017 €	2016 €
	6.934.000,00	6.934.000,00

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
a) Umlage zur Finanzierung der VRR AöR	6.590.000,00	6.590.000,00
b) Umlage zur Finanzierung des ZV VRR	344.000,00	344.000,00
	6.934.000,00	6.934.000,00

Die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR und des ZV VRR wurden planmäßig von den Mitgliedern erhoben.

#### 2. Sonstige betriebliche Erträge

	2017 €	2016 €
	58.527,36	51.223,79

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
Weiterbelastung von Personalaufwand an die VRR AöR	47.060,00	42.700,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen <sup>1)</sup>	4.480,45	1.212,69
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	4.237,81	4.431,00
Erstattung für Bewirtung	2.749,10	2.880,10
	58.527,36	51.223,79

<sup>1)</sup> vgl. Passiva C.2

### 3. Personalaufwand

	2017 €	2016 €
	152.554,00	8.988,04

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
a) Löhne und Gehälter	0,00	0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung	152.554,00	8.988,04
	152.554,00	8.988,04

### 4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2017 €	2016 €
	4.237,81	4.431,00

vgl. Anlage 1 zum Anhang, Anlagenspiegel

### 5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2017 €	2016 €
	263.970,40	278.733,25

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
Aufwendungen für Gremien	157.850,98	160.828,45
Aufwendungen für die Fraktionen	36.760,90	36.763,90
Raummiete (Rathaus Essen)	25.718,00	25.000,00
Versicherungen	9.033,69	15.827,77
Rechts-, Beratungs- und Jahresabschlusskosten	6.624,50	9.592,84
Sonstige Verwaltungskosten	27.982,33	30.720,29
	263.970,40	278.733,25

## 6. Erträge aus Beteiligungen

	2017 €	2016 €
	2.500.000,00	0,00

Es handelt sich um die Rückzahlung von Einlagen in die Kapitalrücklage der VRR AöR für SPNV-Vertrieb entsprechend den Gremienbeschlüssen vom 5. Juli 2017.

## 7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2017 €	2016 €
	6.220,31	5.955,15

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	5.842,68	5.404,22
Zinserträge für verspätete Umlagenzahlungen	377,63	550,93
	6.220,31	5.955,15

## 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2017 €	2016 €
	82.692,00	85.522,00

Es handelt sich um die Beträge aus der Aufzinsung der langfristigen Pensions- und Beihilferückstellungen.

**9. Aufwendungen aus der Finanzierung  
der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB**

	2017 €	2016 €
	9.090.000,00	6.590.000,00

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
a) VRR AöR	6.590.000,00	6.590.000,00
b) ZV VRR FaIn-EB	2.500.000,00	0,00
	9.090.000,00	6.590.000,00

Die von den ZV-Mitgliedern planmäßig erhobene Umlage zur Finanzierung der VRR-AöR in Höhe von T€ 6.590 wurde an die VRR AöR weitergeleitet. Die Aufwendungen zur Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB betreffen den SPNV-Vertrieb entsprechend den Gremienbeschlüssen vom 5. Juli 2017.

**10. Ergebnis nach Steuern**

	2017 €	2016 €
	-94.706,54	23.504,65

**Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR**

	2017 €	2016 €
	-94.706,54	23.504,65

**Bereich SPNV-Finanzierung**

**11. Erträge aus der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder**

	2017 €	2016 €
	15.182.000,00	15.182.000,00

Die SPNV-Umlage wurde in Höhe von insgesamt T€ 15.182 für die Finanzierung des SPNV von den Zweckverbandsmitgliedern entsprechend der beschlossenen Umlagensatzung erhoben und eingezahlt.

## 12. Erträge aus der SPNV-Finanzierung

	2017 €	2016 €
	47.100.000,00	5.300.000,00

Die Erträge im Jahr 2017 betreffen die Mittelweiterleitung von der VRR AöR für SPNV-Fahrzeuge sowie Infrastrukturmaßnahmen und sind ebenso wie die Mittelweiterleitung an den ZV VRR Faln-EB (vgl. GuV-Posten 14.) entsprechend dem Wirtschaftsplan 2017 ausgewiesen.

## 13. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder

	2017 €	2016 €
	15.182.000,00	15.182.000,00

Die Aufwendungen berücksichtigen die Weiterleitung an die VRR AöR in Höhe von T€ 10.515 und an den ZV VRR Faln-EB in Höhe von T€ 4.667 (davon vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse in Höhe von T€ 2.464).

## 14. Aufwendungen aus der Weiterleitung von SPNV-Mitteln

	2017 €	2016 €
	47.100.000,00	5.300.000,00

Vgl. GuV-Posten 12.

## Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung

	2017 €	2016 €
	0,00	0,00

**Bereich ÖSPV-Finanzierung**

**15. Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder**

	2017 €	2016 €
	485.164.641,00	486.147.959,00
<b>Zusammensetzung:</b>	2017 €	2016 €
<u>Allgemeine Verbandsumlage (kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2017/2016	550.149.000,00	548.968.000,00
Ist-Abrechnung 2016/2015	-71.967.000,00	-69.723.000,00
	478.182.000,00	479.245.000,00
<u>Allgemeine Verbandsumlage (nicht-kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2017/2016	6.982.413,00	6.917.853,00
Ist-Abrechnung 2016/2015	228,00	-14.894,00
	6.982.641,00	6.902.959,00
	485.164.641,00	486.147.959,00

**16. Aufwendungen aus der Weiterleitung von Umlagen**

	2017 €	2016 €
	485.164.641,00	486.147.959,00
<b>Zusammensetzung:</b>	2017 €	2016 €
<u>Allgemeine Verbandsumlage (kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2017/2016	550.149.000,00	548.968.000,00
Ist-Abrechnung 2016/2015	-71.967.000,00	-69.723.000,00
	478.182.000,00	479.245.000,00
<u>Allgemeine Verbandsumlage (nicht-kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2017/2016	6.982.413,00	6.917.853,00
Ist-Abrechnung 2016/2015	228,00	-14.894,00
	6.982.641,00	6.902.959,00
	485.164.641,00	486.147.959,00

**Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung**

	2017 €	2016 €
	0,00	0,00

**17. Jahresfehlbetrag/-überschuss**

	2017 €	2016 €
	-94.706,54	23.504,65

**18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr**

	2017 €	2016 €
	23.504,65	0,00

**19. Entnahmen aus Rücklagen**

	2017 €	2016 €
	94.706,54	0,00

	2017 €
<b>Entnahme aus der Ausgleichsrücklage</b>	
- gemäß Vorschlag des Vorstandsvorstehers: zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2017 aus dem Bereich Eigenaufwand	94.706,54

**20. Einstellung in die Rücklagen**

	2017 €	2016 €
	-23.504,65	0,00

**21. Bilanzgewinn**

	2017 €	2016 €
	0,00	23.504,65

## RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2017

### A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Förderung des öffentlichen Schienen- und Personennahverkehrs (SPNV bzw. ÖPNV) erfolgt nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend auch ÖPNVG). Das ÖPNVG hat die Gewährleistung einer angemessenen Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zum Ziel.

Durch eine koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife soll die Attraktivität des ÖPNV durch die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden gesteigert werden. Zu den Aufgabenträgern zählen neben Kreisen und kreisfreien Städten auch die Zweckverbände als überörtliche Zusammenschlüsse von Kreisen und kreisfreien Städten.

Das Gesetz regelt insbesondere auch die Finanzierung dieser Maßnahmen und Zuwendungen des Landes in Form von Zuwendungen und Pauschalen.

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) regelt die gemeinsame Zusammenarbeit von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Zweckverbänden. Soweit nicht das GkG oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sinngemäß anzuwenden.

### B. SATZUNG UND ORGANE

Die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 geltende Satzung wurde letztmalig mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. März 2017 mit Wirkung zum 1. Mai 2017 geändert.

Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr bilden nachfolgend aufgeführte **Mitglieder** einen Zweckverband nach dem GkG:

- die Stadt Bochum
- die Stadt Bottrop
- die Stadt Dortmund
- die Stadt Düsseldorf
- die Stadt Duisburg
- der Ennepe-Ruhr-Kreis
- die Stadt Essen
- die Stadt Gelsenkirchen

- die Stadt Hagen
- die Stadt Herne
- die Stadt Krefeld
- der Kreis Mettmann
- die Stadt Monheim am Rhein
- die Stadt Mönchengladbach
- die Stadt Mülheim an der Ruhr
- der Rhein-Kreis Neuss
- die Stadt Neuss
- die Stadt Oberhausen
- der Kreis Recklinghausen
- die Stadt Remscheid
- die Stadt Solingen
- der Kreis Viersen
- die Stadt Viersen
- die Stadt Wuppertal

Die Verbandsmitglieder bilden eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.

Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich. Für kreisangehörige Gemeinden bleibt der Beitritt zur Gruppe von Behörden nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 Satz 2 der Zweckverbandssatzung (nachfolgend ZVS) unberührt.

Der ZV führt den **Namen** „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“.

**Sitz** des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (nachfolgend ZV VRR) ist Essen.

Der Zweckverband führt ein **Dienstsiegel**.

Gemäß § 4 ZVS verfolgt der ZV VRR in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG das **Ziel**, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

Der Zweckverband bietet als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 an. Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG im VRR-Verbandsgebiet können als Gruppe von Behörden durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.

Als **Aufgaben** wurden dem ZV gemäß § 5 Abs. 1 ZVS die „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG vom 7. März 1995 übertragen. In diesem Rahmen hat der Zweckverband gemäß § 2 Abs. 2 ÖPNVG darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden. Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebots hat der Zweckverband die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle zur Nutzung von günstigen Finanzierungsinstrumenten und/oder zur Intensivierung des Wettbewerbs, z.B. die Beschaffung und Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge durch den Zweckverband, zu prüfen und ggf. bereitzustellen.

Weiterhin werden in § 5 Abs. 2 ZVS dem ZV freiwillig folgende weitere Aufgaben von den Verbandsmitgliedern gemäß § 5 Abs. 3a ÖPNVG übertragen:

1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Verkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz auf der Basis von Art. 8 Abs. 2 bzw. Art. 3 und 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 der ZVS.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Abs. 2 VO (EG) Nr.

- 1370/2007 in Verbindung mit europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 der ZVS. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG. Näheres regelt die entsprechende VRR- Finanzierungsrichtlinie.
  - 3.a) die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.
  4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.
  5. die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe l) VO (EG) 1370/2007 sowie der Erlass von Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.
  6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG.
  7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.
  8. Bekanntmachung des Gesamtberichtes nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeiten nach Nr. 1.

Die Verbandsmitglieder können gemäß § 5 Abs. 3 ZVS die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ZVS ganz oder teilweise rückgängig machen.

Die Verbandsmitglieder können gemäß § 5 Abs. 4 ZVS weitere Aufgaben auf den ZV VRR übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG). Soweit einzelne Verbandsmitglieder oder kreisangehörige Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG im Verbandsgebiet oder sonstige Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben auf den ZV übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Der Zweckverband kann gemäß § 5 Abs. 5 ZVS von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischem und betriebswirtschaftlichem Controlling einschließ-

lich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.

Die Übertragung der Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist uneingeschränkt wirksam bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach unter Beachtung des § 21 ZVS weiter.

Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 ZVS (SPNV-Fahrzeugfinanzierung) errichtet der Zweckverband einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebsatzung.

Die Verbandsmitglieder Stadt Bochum, Stadt Bottrop, Stadt Dortmund, Stadt Herne, Stadt Mönchengladbach, Kreis Recklinghausen, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal, Kreis Mettmann haben gemäß § 5a Abs. 1 ZVS dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:

1. Abstimmung des Inhaltes von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Benachrichtigung,
2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.

Die jeweils beteiligten Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.

Jedes Verbandsmitglied kann die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Abs. 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 ZVS gilt entsprechend.

Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1c ZVS hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.

Gemäß § 6 Abs. 1 ZVS i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG obliegt dem ZV VRR die **Verwaltung** seiner eigenen Angelegenheiten. Diese umfassen

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gemäß § 18 Abs. 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses,
2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern,
3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung,
4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlungen,
5. die Dienstherreneigenschaft für die Beamten des ZV VRR, insbesondere die Wahrnehmung der dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten.

Auf die **Wirtschaftsführung** und das **Rechnungswesen** des ZV VRR finden die Vorschriften der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

**Organe des Zweckverbandes** sind:

- die Verbandsversammlung,
- der/die Vorstandsvorsteher/in.

Die **Verbandsversammlung** ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes und besteht gemäß § 9 ZVS aus den Vertretern/innen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied ent-

sendet für die Dauer einer Wahlperiode wenigstens eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Vertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen. Die Anzahl der Vertreter/innen eines jeden Verbandsmitgliedes ist abhängig von der jeweiligen Einwohnerzahl.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen.

Gemäß § 10 der ZVS beschließt die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des ZV VRR nach § 6 ZVS, soweit nicht das GkG oder aufgrund der ZVS der Verbandsvorsteher zuständig ist.

Insbesondere folgende Angelegenheiten sind nicht übertragbar:

1. die Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und seiner/ihrer Vertreter/innen,
2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter/innen des ZV VRR in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO,
3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs.2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO,
4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,
5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Abs. 5 GO,
6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR und den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO,
7. die Änderungen der Satzungen
  - a. des Zweckverbandes
  - b. des Eigenbetriebs und
  - c. der VRR AöR,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs,

9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
10. die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin,
11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandmitgliedern,
13. die Entscheidung über die Auflösung des ZV VRR,
14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,
15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO i. V. m. § 20 Abs. 4 AöR-Satzung,
16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,
17. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO.

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfristen, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung zu regeln.

Die Verbandsversammlung wird von Ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat grundsätzlich eine Stimme; bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter/innen kreisangehöriger Verbandmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandmitgliedes wahr. Die Vertretungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.

Bei Entscheidungen über die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wirken die Vertreter/innen derjenigen Verbandmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 ZVS in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. § 13 der ZVS enthält einen Katalog von Beschlüssen, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich ist. Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte

der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Die Verbandsversammlung bildet gemäß § 13a ZVS einen **Finanzausschuss**. Der Finanzausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Fall der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

Der Finanzausschuss ist zuständig für die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 7 b, 8, 9 und 11 ZVS.

Der Finanzausschuss nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

Die Verbandsversammlung wählt den/die **Verbandsvorsteher/in** und seine/ihre Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes.

Der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

Der/die Verbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den ZV VRR gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Verbandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des/ der Verbandsvorstehers/in.

**Wirtschaftsjahr** ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes einen pauschalierten **Auslagenersatz**.

Beim ZV VRR sind **keine hauptamtlichen Dienstkräfte** tätig. Der ZV VRR wird die vorhandenen Beamten/Beamtinnen und die durch Personalübergang gemäß § 15a ÖPNVG auf den ZV VRR übergeleiteten Beamten/Beamtinnen der VRR AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Die Regelungen der beim ZV VRR verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VRR AöR zugewiesenen Beamten/Beamtinnen liegt in der Zuständigkeit des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin.

Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VRR AöR werden die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom ZV VRR übernommen. Im Fall der Auflösung des ZV VRR oder der wesentlichen Änderung der Aufgaben werden seine Dienstkräfte sowie die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen.

## **C. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN**

### **I. Verbandsumlage**

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung seiner Aufgaben eine Verbandsumlage auf der Grundlage von § 19 GkG. Die Verbandsumlage besteht aus

- a) einer Umlage zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (**Allgemeine Umlage**) nach Maßgabe der §§ 18, 19, 19a, 19b, 19c, 20 ZVS,
- b) einer Umlage zur ergänzenden Finanzierung des SPNV (**SPNV-Umlage**) nach Maßgabe des § 17 ZVS,
- c) einer **Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands des Zweckverbandes** (Eigenaufwandsumlage) nach Maßgabe des § 22 ZVS und
- d) einer **Umlage zur Finanzierung der VRR AöR** (AöR-Umlage) nach Maßgabe des § 23 ZVS.

### **II. Finanzierung des SPNV**

Der SPNV im Gebiet des Zweckverbandes wird gemäß § 17 der ZVS finanziert durch folgende Finanzierungsbausteine:

- die im SPNV erzielten bzw. dem einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen und Einnahmensurrogate,

- Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger,
- eigene Mittel des Zweckverbandes VRR (SPNV-Umlage).

Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger sind Mittel, die das Land NRW der VRR AöR entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderer Rechtsgrundlage zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des ZV VRR als Teil des Kooperationsraumes A gewährt.

Das jeweilige SPNV-Leistungsangebot wird bestimmt durch den Nahverkehrsplan des VRR, Beschlüsse der Gremien des VRR und die jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (mit den EVU abgeschlossenen Verkehrsverträge, Auferlegungen, sonstige Rechtsakte).

Der ZV VRR wirkt insbesondere durch die Vergaben nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet des ZV VRR entfallenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel des Landes NRW und auf das Verbandsgebiet des ZV VRR entfallenden Einnahmen der EVU zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes ausreichen.

Der ZV VRR kann eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV verwenden. Der ZV VRR kann hierzu - sofern erforderlich - nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der VRR AöR oder des Zweckverbandes eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG erheben, um zusätzliche Mittel zur ergänzenden Finanzierung des SPNV zur Verfügung stellen zu können.

Der ZV VRR wird in seiner mittelfristigen Gesamtplanung gewährleisten, dass die Gesamthöhe der SPNV-Umlage bis zum 31. Dezember 2019 T€ 15.182 nicht übersteigt. Der jeweilige Anteil der Verbandsmitglieder an der SPNV-Umlage berechnet sich aus dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Summe der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Gebiet des ZV VRR.

Der ZV VRR hat gemäß § 7 Abs. 1 ZVS seine Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“ auf die VRR AöR übertragen. Die Zuständigkeit des ZV VRR für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt. Durch vertragliche Vereinbarungen hat die VRR AöR die Aufgaben „Fahrzeugbeschaffung und Finanzierung“ für die entsprechenden Projekte auf den ZV VRR zurück übertragen. Die Betätigung des Zweckverbandes VRR als Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche

Controlling dieser Fahrzeuge wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb im ZV VRR FaIn-EB geführt.

### **III. Finanzierung des ÖSPV**

Der ZV VRR ist gemäß § 18 Abs. 1 ZVS zuständig für die Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZVS.

Der ZV VRR trägt die Finanzierungsbeiträge je Verbandsmitglied zum Ausgleich der

1. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz und/oder der
2. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur mit denen die Betreiber betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel.

Finanzierungsbeiträge, die zu einer beihilferechtlichen Überkompensation führen oder die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht einhalten, sind zurückzufordern.

Die Höhe der Finanzierungsbeiträge je Verbandsmitglied

- a) für die durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan oder auf sonstige Weise durch den Aufgabenträger definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und/oder
- b) für die von den Aufgabenträgern vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007

ist im Verbundetat festzusetzen.

Einzelheiten zur Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen regelt die VRR-Finanzierungsrichtlinie.

Der Zweckverband erhebt nach § 19 ZVS von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage.

Die derzeitige Höhe der allgemeinen Umlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt auf der Grundlage des Verbundetats 2003, fortgeschrieben durch Beschluss der Verbandsversammlung vom

14. Dezember 2004 zum Verbundetat 2005 sowie zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 19. März 2009 zum Verbundetat 2009.

Der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes an der allgemeinen Verbandsumlage je Verbandsmitglied wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt.

Die im jeweiligen Verbundetat festgesetzten Finanzierungsbeträge werden jedem Verbandsmitglied mitgeteilt und als Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht. Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der VRR-Finanzierungsrichtlinie genannten Beträge sind nach Maßgabe des § 19a ZVS möglich.

Bis zum 31. Dezember 2019 wird

- dem Ennepe-Ruhr-Kreis,
- dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein),
- dem Rhein-Kreis Neuss,
- dem Kreis Recklinghausen,
- dem Kreis Viersen,
- der Stadt Bottrop,
- der Stadt Herne,
- der Stadt Krefeld,
- der Stadt Neuss und
- der Stadt Viersen

ein Abschlag von 20 % auf die allgemeine Umlage eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 1. Januar 2006 einen Abschlag von 20 % bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen.

Die durch die allgemeine Umlage aufgebrauchten Mittel werden nach Maßgabe des Verbundetats denjenigen Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern zugewiesen, die mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der VRR-Finanzierungsrichtlinie betraut sind.

Bei kommunalen Verbundunternehmen wird der auf ihn entfallende anteilige Finanzierungsbeitrag an das Eigentümer-Verbandsmitglied weitergeleitet. Ansprüche mitbedienter Verbandsmitglieder werden hierbei berücksichtigt (Spitzenausgleich).

Das Eigentümer-Verbandsmitglied trägt Sorge, dass die Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen zugeführt und zweckentsprechend verwendet werden und nicht zweckentsprechend verwendete oder beihilferechtlich überzahlte Finanzierungsbeträge in der Höhe, wie sie von der VRR AöR festgestellt wurden, zurückgeführt werden.

Der Zweckverband hat auch im Jahr 2017 zahlungsmäßig nur einen „Spitzenausgleich“ durchgeführt. Es ist jeweils nur der Differenzbetrag zwischen Verbandsumlage und dem Anspruch des Unternehmens angefordert bzw. gezahlt worden. Anspruchsberechtigte und Verpflichtete aus der allgemeinen Verbandsumlage sind die Zweckverbandsmitglieder und nicht-kommunalen Verkehrsunternehmen.

#### **IV. Finanzierung des Eigenaufwandes des ZV VRR**

Der Eigenaufwand des ZV VRR ist in einer gesonderten Eigenaufwandsumlage aufzubringen (§ 22 ZVS). Die Umlage zur Deckung des allgemeinen Eigenaufwandes des ZV VRR wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Zweckverbands-Mitgliedskommunen aufgrund der Wirtschaftsplanung ermittelt und festgesetzt.

#### **V. Finanzierung der VRR AöR**

Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen bzw. sonstige Fördermittel Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung des SPNV und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des ZV VRR werden vom ZV VRR ausgeglichen. Hierzu leitet der ZV VRR bei Bedarf und auf Anforderung der VRR AöR die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen (SPNV-Umlage und Allgemeine Verbandsumlage) oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.

Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder Umlagen gedeckte Eigenaufwand der VRR AöR wird vom ZV VRR durch Einlagen ausgeglichen.

Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der ZV VRR auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine AöR-Umlage. Die Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR wird auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung ermittelt und festgesetzt.

## **VI. Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB**

Entsprechend der Satzung des ZV VRR FaIn-EB ergibt sich die Finanzierung des Eigenbetriebes aus dem jährlichen Wirtschaftsplan.

Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem Zweckverband VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO).

Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage.

Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

## **D. WICHTIGE VERTRÄGE**

### Sonstige Vereinbarungen

Der ZV VRR hat mit der Stadt Essen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Bezug auf die Bereitstellung von Büroräumen einschließlich Einrichtung und Ausstattung und die Nutzung der Sitzungsräume im Essener Rathaus geschlossen.

Im Jahr 2008 hat der ZV VRR mit der Stadt Essen eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Personalübergang eines bis 31. August 2009 beurlaubten Beamten geschlossen.

## **E. BETEILIGUNGEN**

### **I. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen**

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 1 und 2 der GO sowie in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des GkG zum 28. September 2004 errichtet.

Das Unternehmen führt den **Namen** „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts i. S. der § 114a GO, § 1 KUV.

Der **Sitz** der VRR AöR ist Essen. Das **Stammkapital** beträgt nach § 30 Abs. 1 der Satzung € 2.525.000,00.

**Wirtschaftsjahr** ist gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung das Kalenderjahr.

**Organe** der VRR AöR sind:

- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand,
- der Vergabeausschuss,
- der Ausschuss für Investitionen und Finanzen,
- der Ausschuss für Tarif und Marketing,
- der Ausschuss für Verkehr und Planung,
- der Unternehmensbeirat.

**Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung** erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO und der KUV.

Entsprechend § 9 KUV stellt der ZV VRR durch ausreichende Finanzausstattung sicher, dass die VRR AöR ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Fördermittel und Einzahlungen des Gesellschafters ZV VRR in die Kapitalrücklage.

## II. ZV VRR Faln-EB, Essen

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 27. September 2013 den ZV VRR Faln-EB (ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur) entsprechend § 8 GkG, der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 GO i. V. m. der EigVO gegründet.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „ZV VRR Faln-EB“.

Der Sitz des Eigenbetriebes ist Essen. Das Stammkapital beträgt nach § 13 der Satzung € 500.000,00.

**Zweck** des Eigenbetriebes ist:

- a. die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren,
- b. die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit der VRR AöR abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge,
- c. die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen,
- d. die Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung von Grundstücken des Zweckverbandes, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren,
- e. die Erbringung von Dienstleistungen für EVU oder Aufgabenträger, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung,
- f. die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem VRR betrieben wird.

Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das die VRR AöR nach Maßgabe des § 10 der Satzung zur Verfügung stellt, durchgeführt.

**Wirtschaftsjahr** ist gemäß § 12 der Satzung das Kalenderjahr.

**Organe** des ZV VRR FaIn-EB sind:

- die Verbandsversammlung (Hauptausschuss im Sinne des § 6 Abs. 2 EigVO),
- der Finanzausschuss der Verbandsversammlung (Kämmerer im Sinne des § 7 EigVO),
- Verbandsvorsteher des ZV VRR,
- der Betriebsausschuss,
- die Betriebsleitung.

**Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung** erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 GO und der EigVO.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem Zweckverband VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO). Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage. Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

## **F. VERSICHERUNGSSCHUTZ**

Versicherungen sind abgeschlossen für Haftpflicht- und Kaskoschäden.

Für die Organmitglieder besteht eine D & O Versicherung.

Die Prüfung des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages.

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
Essen**

**FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ  
(HGRG) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017**

**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Rechte und Pflichten für die Organe des Zweckverbandes ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen, der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung. Ein Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsanweisung sind entbehrlich. Die Regelungen entsprechen nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Zweckverbandes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 4 Sitzungen der Verbandsversammlung, 94 Fraktions-, Fraktionsvorstands- und geschäftsführende Fraktionsvorstandssitzungen sowie 2 Sitzungen des Finanzausschusses und 6 Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Niederschriften wurden für die Sitzungen der Verbandsversammlung erstellt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Aufstellungen über Mitgliedschaften des Verbandsvorstehers in verschiedenen Aufsichtsräten und Kontrollgremien sind in der Anlage zum Fragenkatalog beigelegt.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Für die Teilnahme an Sitzungen wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertretern entsprechend den Regelungen der Zweckverbandssatzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ein pauschalierter Auslagenersatz gezahlt. Die Anhangangabe erfolgt individualisiert.

### **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)**

#### **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Aufgaben des ZV VRR wurden in Gänze bzw. zur Durchführung auf die VRR AöR übertragen. Ein Organisationsplan ist insoweit entbehrlich. Zuständigkeiten der Gremien des ZV VRR sind in der Satzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt.

In der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben der VRR AöR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Die GVO wird unter Berücksichtigung der für den ZV VRR geltenden Regelungen auch für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im ZV VRR zugrunde gelegt. Es erfolgt eine laufende Überprüfung und Aktualisierung der GVO.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen den Regelungen und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäfte des Zweckverbandes werden durch die VRR AöR abgewickelt unter Berücksichtigung der GVO und der Regelungen für den ZV VRR. Die Geschäftsleitung der VRR AöR hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf, IT-Sicherheitshandbuch, Geschäftsordnung für den Vorstand, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregulierung, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, div. Unterschriftenregelungen) sowie der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet.

Kreditaufnahmen erfolgen beim ZV VRR FaIn-EB entsprechend den Beschlüssen der Gremien für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung.

Auftragsvergaben und –abwicklungen erfolgen nach Vergabe- und Haushaltsrecht. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsteher mit allen Rechten und Pflichten hinsichtlich des Personalwesens.

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank bei der VRR AöR, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Zweckverbandes. In der Verbandsatzung ist festgelegt, dass der Wirtschaftsplan durch den Vorstandsvorsteher aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt. Die Planung entspricht den Vorschriften der EigVO. Die Fortschreibung der Daten erfolgt unterjährig.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen der EigVO und den Anforderungen des ZV. Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das bei der VRR AöR eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachungen für den ZV VRR. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung. Das Mahnwesen wird von der VRR AöR geführt.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht und wird bei der VRR AöR geführt. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die von den Verbandsmitgliedern erhobenen Umlagen werden mit Beschluss der Umlagensatzung festgelegt und fristgerecht angefordert. Durch das bestehende Mahnwesen ist die Überprüfung ausstehender Forderungen gewährleistet.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling umfasst alle Bereiche des ZV VRR und erfolgt durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR. Es entspricht den Anforderungen des ZV VRR. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglicht eine Steuerung und/oder Überwachung der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB. In den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt regelmäßig eine Berichterstattung der VRR AöR auf der Basis des Rechnungswesens und über wesentliche Sachverhalte aus der Geschäftstätigkeit des ZV VRR FaIn-EB.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes ergeben sich keine bestandsgefährdenden Risiken. Risiken können sich durch Kürzungen der Zuwendungen des Landes NRW für die Aufgabenerfüllung bei der VRR AöR ergeben. Für den Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB erfolgt die Finanzierung über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und den Einsatz der SPNV-Umlage und weiterer SPNV-Mittel als Eigenkapital.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein den VRR umfassendes Risikofrüherkennungssystem bei der VRR AöR eingerichtet. Das Risikohandbuch zur Festlegung des grundsätzlichen Vorgehens ist vorhanden und wird aktualisiert. Als weiteres Element des Risikofrüherkennungssystems ist für das zentrale Vertragscontrolling eine zentrale Datenbank bei der VRR AöR eingerichtet. In der GVO sind standardisierte Work-Flowprozesse für Vertragsabschlüsse festgeschrieben. Für die einzelnen Abteilungen der VRR AöR wurden Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt.

In den Sitzungen der Fachabteilungen der VRR AöR, den monatlichen Leitungssitzungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter der VRR AöR sowie laufend durch das Controlling erfolgt regelmäßig eine interne Diskussion zur umfassenden Risikoidentifikation und -bewertung und über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikoüberwachung.

Die Risikoberichterstattung erfolgt an die Verbandsversammlung in den Sitzungen.

Eine kurzfristige Soll-Ist-Analyse wird durchgeführt und liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt derzeit in den einzelnen Organisationseinheiten und in Sachstandsberichten sowie Sitzungsprotokollen.

**d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Insbesondere bei geplanten Zuwendungskürzungen oder Aufgabenerweiterungen erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

**b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nein.

**c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht erforderlich.

**d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

**e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

**f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht anwendbar.

#### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

**a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden. Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 18 Absatz 2 GkG.

**b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe a).

#### **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)**

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung nicht eingeholt wurde.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

**d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisungen übereinstimmen. Bindende Beschlüsse der Verbandsversammlungen sind umgesetzt worden.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

**a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes im Rahmen des Investitionsplanes geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Preisermittlung der Investitionsmaßnahmen wird für den Zweckverband entsprechend dem Vergaberecht durch den zentralen Einkauf der VRR AöR vorgenommen. Für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge beim ZV VRR FaIn-EB werden EU-weite öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es haben sich keine Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

#### **Fragenkreis 9: Vergaberegungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden im angemessenen Umfang eingeholt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Vorstandsvorsteher nimmt an Sitzungen der Versammlung teil und berichtet regelmäßig.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes, der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB wird nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt. Eine schriftliche Halbjahresberichterstattung zur wirtschaftlichen Lage erfolgte.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

In den Sitzungen wurde die Versammlung nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Nicht anwendbar.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, von der die Verbandsversammlung Kenntnis hat.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

#### **Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)**

##### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Keine Feststellungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

## **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung des Eigenaufwandes erfolgt über Umlagen der Verbandsmitglieder. Die Finanzierung der Investitionen im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB erfolgt über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital (Einlagen des ZV VRR).

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen erfolgten für Investitionen im Zusammenhang mit der SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB entsprechend den Beschlüssen der Gremien des ZV VRR.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Zweckverband erhält Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes. Wir verweisen auf Abschnitt D. des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses.

## **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 beträgt das Eigenkapital T€ 51.221 und die Eigenkapitalquote 86,9 %.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Es wurde kein Gewinn erwirtschaftet.

## **Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)**

### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/  
Konzernunternehmen zusammen?**

Nicht anwendbar.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und der VRR AÖR bestehen insoweit, als der Zweckverband gesetzliche und satzungsmäßige, hoheitliche Aufgaben übertragen bzw. zur Durchführung übertragen hat. Die Finanzierung der Aufgabenerledigung erfolgt über den Zweckverband. Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

### **Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Nicht anwendbar.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nicht anwendbar.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Zweck des Zweckverbandes ist grundsätzlich nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt entsprechend GkG über Umlagen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Nicht anwendbar.

**Aufstellung über die Nebentätigkeiten von Oberbürgermeister Hans Wilhelm Reiners für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017**

<b>Gesellschaft</b>
Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH (EWMG) Mitglied im Aufsichtsrat
Marketing Gesellschaft Mönchengladbach mbH (MGMG) Mitglied im Aufsichtsrat
Sozial-Holding der Stadt Mönchengladbach Gesellschaftervertreter im Aufsichtsrat
Gesellschaft für Wertstofffassung, Wertstoffverwertung und Entsorgung mbH (GEM) Mitglied im Aufsichtsrat
Städtische Kliniken GmbH Mitglied im Aufsichtsrat
Kreisbau AG Mitglied im Aufsichtsrat
Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH (GWSG) Mitglied im Aufsichtsrat
Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH stellv. Aufsichtsratsvorsitzender
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) AöR Vorsitzender Verwaltungsrat
NEW AG Mitglied im Aufsichtsrat
NEW aktiv + mobil GmbH Mitglied im Aufsichtsrat
NEW Kommunalholding GmbH Mitglied im Aufsichtsrat
NEW Regionalbeirat Mitglied im Aufsichtsrat
mags AöR Vorsitzender Verwaltungsrat
ITK Rheinland Mitglied in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat
RWE AG Mitglied im Beirat
Provinzial Rheinland Holding Mitglied im Kommunalbeirat
Sparkassenakademie NRW stellv. Mitglied im Verwaltungsrat
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband Mitglied im Vorstand
Stadtsparkasse Mönchengladbach Beanstandungsbeamter
Zweckverband euregio rhein-maas-nord Vorsitzender des Zweckverbandes
Jobcenter Mitglied in der Trägerversammlung
Wirtschaftsförderung Mönchengladbach WFMG Aufsichtsratsvorsitzender
Städtetag NRW Mitglied im Vorstand

Deutscher Städtetag Mitglied im Präsidium
Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler stellv. Mitglied Verbandsversammlung

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.